

Die Frühehe im Recht

Herausgegeben von
NADJMA YASSARI
und RALF MICHAELS

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

135

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Die Frühehe im Recht

Praxis, Rechtsvergleich,
Kollisionsrecht, höherrangiges Recht

Herausgegeben von
Nadjma Yassari und Ralf Michaels

Mohr Siebeck

Nadjma Yassari ist Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.
orcid.org/0000-0002-3857-1728

Ralf Michaels ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Inhaber eines Chair of Global Law an der Queen Mary University, London, und Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.
orcid.org/0000-0003-2143-3094

ISBN 978-3-16-159877-7 / eISBN 978-3-16-159878-4
DOI 10.1628/978-3-16-159878-4

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist seit 01/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Die Frühehe in Frankreich

Shéhérazade Elyazidi/Dorothee Perrouin-Verbe

I.	Einleitung	492
II.	Praxis der Frühehe: Ursachen und Motive.....	493
	1. Entwicklung.....	493
	2. Das kulturelle Verständnis von Ehe und Sexualität	495
	a) Verständnis der Ehe	495
	b) Konkurrierende Formen der Lebensgemeinschaft	495
	c) Geschlechtsreife	496
III.	Gesetzeslage und Reformbestrebungen	497
	1. Rechtliche Regelungen im Sachrecht und IPR.....	497
	2. Reformen und rechtspolitische Diskussionen	498
	a) Erhöhung des Ehemündigkeitsalters	498
	b) Kindeswohl	498
IV.	Sachrecht.....	499
	1. Ehemündigkeit.....	499
	a) Gesetzliche Ehemündigkeit	499
	b) Dispens und elterliche Zustimmung.....	499
	c) Prüfungsmaßstab im Dispensverfahren.....	501
	d) Erfassung von Personenstandsangelegenheiten	502
	2. Status unzulässiger Frühehen	502
	a) <i>Nullité relative</i>	503
	b) <i>Nullité absolue</i>	504
	3. Heilbarkeit der Frühehe	504
	4. Rechtsfolgen unzulässiger Frühehen	505
	a) Trennung und Vormundschaft	506
	b) Vermögensrechtliche Folgen	506
	c) Abstammung und Ehelichkeit	507
	d) Eheauflösung und erneute Eheschließung zwischen denselben Ehegatten	507
V.	Kollisionsrecht.....	508
	1. Eheschließungsvoraussetzungen und Beurteilung bereits geschlossener Ehen	508
	a) Die Prüfung der formellen Eheschließungsvoraussetzungen	508
	b) Die Prüfung der materiellen Eheschließungsvoraussetzungen	508
	2. Starre Altersgrenze oder Einzelfallprüfung.....	510
	a) Grundsätzliche Nichtanerkennung bei fehlendem Ehekonsens	511
	b) Ehefähigkeitszeugnisse für ausländische Ehen.....	512
	c) <i>Ordre public</i> -Prüfung	514
	3. Relativität.....	516
	a) Räumliche Relativität: Inlandsbezug.....	516
	b) Zeitliche Relativität: Unheilbarkeit der Unwirksamkeit.....	518

4. Statusfolge der Nichtanerkennung	519
a) Nichtigkeit und Putativehe	519
b) Hinkende Ehe	521
5. Weitere Rechtsfolgen	522
VI. Fazit	524

I. Einleitung

Weltweit hat in den letzten Jahren die Zahl der Frühehen abgenommen, global ist somit ein rückläufiger Trend feststellbar, selbst wenn sie weiterhin in einigen Regionen dieser Welt vorkommen. Diesem Trend folgt auch Frankreich. Schon vor der Anhebung des Ehemündigkeitsalters auf 18 Jahre für Frauen und Männer im Jahre 2006 nahm die Zahl der in Frankreich geschlossenen Frühehen kontinuierlich ab.¹ Die Frühehe ist in Frankreich heutzutage zu einer marginalen Praxis geworden.² Die aus dem Institut national de la statistique et des études économiques (Insee) stammenden Zahlen schließen allerdings weder die informellen Eheschließungen von Eheunmündigen noch die im Ausland geschlossenen und nachträglich in Frankreich registrierten Frühehen ein. Auch ist ein Zuwachs der registrierten Frühehen in Frankreich durch den Zuzug von Geflüchteten in den letzten Jahren in Betracht zu ziehen.

Im Umgang mit der Anerkennung von Frühehen werden die Unterschiede der Rechtsordnungen in den beiden Ländern – Deutschland und Frankreich – deutlich. Ausgelöst durch die Entscheidung des OLG Bamberg vom 12. Mai 2016 zur Wirksamkeit einer in Syrien geschlossenen Ehe einer zum Eheschließungszeitpunkt 14-Jährigen mit einem Volljährigen,³ schlug der deutsche Gesetzgeber den Weg einer klaren Rechtslage ein, der in dem am 17. Juli 2017 vom Parlament verabschiedeten „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ mündete. Die Reform des Art. 13 Abs. 3 EGBGB löste hitzige mediale Diskussionen über die

¹ Eine Ausnahme bildet die Zunahme von Frühehen zwischen Anfang der 1960er bis Mitte der 1970er Jahre, *Institut national de la statistique et des études économiques (Insee)*, Les mariages en 2018 séries longues: Âge atteint dans l'année des époux (séries depuis 1946 pour la France métropolitaine, 1994 pour la France entière) (21.9.2020), abrufbar unter <www.insee.fr/fr/statistiques/fichier/3709744/RETRO2.xls>. Diese Entwicklung ist im Kontext der sexuellen Befreiung in den 1960er Jahren zu erklären. Diese Befreiungsbewegung, die von zahlreichen linksorientierten Intellektuellen wie Simone de Beauvoir und Jean-Paul Sartre unterstützt wurde, zielte ebenso auf die sexuelle Befreiung von Minderjährigen und Kindern ab, *Maïa Mazurette*, 1977–2017: comment notre morale sexuelle a basculé sur la pédophilie, *Le Monde* vom 1.7.2017, abrufbar unter <www.lemonde.fr/idees/article/2017/07/01/l-enfance-erotisee_5154038_3232.html>.

² Im Jahr 2017 wurden sieben Dispense zur Eingehung einer Frühehe erteilt, *Insee*, Mariages en 2018 (Fn. 1).

³ OLG 12.5.2016 – 2 UF 58/16, FamRZ 2016, 1270.

Wirksamkeit von Frühehen aus⁴ und fand auch in Frankreich Beachtung,⁵ auch wenn eine ähnlich heftige Debatte um die Anerkennung von ausländischen Frühehen ausblieb. Eine Auseinandersetzung mit der Frühehe – wie sie in Deutschland stattfand – erfolgte weder in den französischen Medien – und somit in der Gesellschaft – noch in der Wissenschaft oder in der Politik. Der wesentliche Unterschied zwischen dem französischen und dem (neuen) deutschen Ansatz mag möglicherweise auch darin begründet liegen, dass Frankreich vom Richterrecht geprägt ist, insbesondere in Bezug auf das Kollisionsrecht,⁶ bei dem die Einzelfallbetrachtung schon immer viel Raum eingenommen hat.

Im Folgenden soll in die französische Rechtskonzeption der Ehe eingeführt werden, die insbesondere einen freiheitlich geprägten Charakter hat. Zunächst sollen die Praxis der Frühehe (→ II.) sowie die Gesetzeslage und Reformbestrebungen (→ III.) behandelt werden. Danach soll das Sachrecht (→ IV.) und das Kollisionsrecht (→ V.) erörtert werden.

II. Praxis der Frühehe: Ursachen und Motive

1. Entwicklung

Zur Zeit des Ancien Régime galten in Frankreich für die Ehemündigkeit die Regeln des römischen und kanonischen Rechts: Das Mindestalter richtete sich nach dem angenommenen Beginn der Pubertät und betrug demnach 12 Jahre für Mädchen und 14 Jahre für Jungen.⁷ Allerdings brauchten Männer unter 30 und Frauen unter 25 Jahren die Zustimmung ihrer Eltern.⁸ Dessen ungeachtet war schon im 18. Jahrhundert, wohl auch unter dem Einfluss der Aufklärung, das durchschnittliche Heiratsalter relativ hoch und lag für Frauen bei 25–26 Jahren, für Männer bei 28–29 Jahren, in Paris sogar etwas höher.⁹ Allerdings gab es auch weit frühere

⁴ *Lena-Maria Möller/Nadja Yassari*, Wenn Jugendliche heiraten: Die Minderjährigenehe aus rechtsvergleichender und international-privatrechtlicher Sicht, KJ 50 (2017) 269–285, 269.

⁵ *Elise Chalumeau*, Lutte contre le mariage des mineurs devant la Cour constitutionnelle allemande (27.6.2019), abrufbar unter <<https://blogs.parisnante.fr/tag/validite-dun-mariage-etranger-ordre-public-international-majorite-matrimoniale>>.

⁶ Das französische IPR wurde seit Anfang des 19. Jahrhunderts von französischen Richterinnen und Richtern, insbesondere mithilfe des Cour de cassation, etabliert und niemals vollständig kodifiziert. Zur Geschichte siehe etwa *Bertrand Ancel*, *Éléments d'histoire du droit international privé* (Paris 2017).

⁷ *Claude Horry*, *Traité du mariage chrétien, fait selon les loix de l'Église, et maximes du Royaume* (Paris 1695) 2.

⁸ *Jean Gaudemet*, *Le mariage en Occident* (Paris 1987) 317.

⁹ Ausführlich *Louis Henry/Jacques Houdaille*, *Célibat et âge au mariage aux XVIIIe et XIXe siècles en France – II. Age au premier mariage*, *Population* 34 (1979) 403–442; siehe auch *Stéphane Minvielle*, *Le mariage précoce des femmes à Bordeaux au XVIIIe siècle*, *Annales de démographie historique* 111 (2006) 159–176.

Ehen, teilweise sogar unter Bruch des gemeinen Rechts;¹⁰ so wird aus dem Roussillon des 17. Jahrhunderts die Eheschließung einer Achtjährigen berichtet.¹¹ Bei Adligen war das Durchschnittsalter geringer, allerdings auch deshalb, weil Heirat selten war; viele Töchter gingen ins Kloster.¹² Auch bestanden regionale Unterschiede.¹³ Bei religiösen Minderheiten wie den Juden war die Frühehe ebenfalls häufiger.¹⁴

Als daher nach der französischen Revolution die Ehemündigkeit heraufgesetzt wurde auf zunächst 15 und 13 Jahre (1792), später (1803) 18 Jahre für Männer und 15 Jahre für Frauen,¹⁵ entsprach das weitgehend dem Usus, wurde aber auch naturrechtlich begründet (unter anderem damit, dass das kühlere Klima in Frankreich die Pubertät später eintreten lasse als in Athen und Rom).¹⁶ Auch bei der religiösen Minderheit der Juden kamen Frühehen um die Jahrhundertwende 1900 nur noch selten vor.¹⁷ Die Dispensmöglichkeit des Code civil wurde schon im 19. Jahrhundert nur selten genutzt, erst im 20. Jahrhundert stieg die Zahl auf über 200 Dispense pro Jahr.¹⁸ Noch später stieg wie anderswo in Europa das Durchschnittsalter bei der Heirat: Waren 1975 noch etwa 13 % aller Ehefrauen bei der Heirat 20 Jahre oder jünger, über 2 % unter 18, so sank diese Zahl in den folgenden Jahren rapide und ist heute fast zu vernachlässigen.¹⁹

¹⁰ Vgl. die Beispiele bei *Jean-Pierre Bardet*, Early marriage in pre-modern France, *History of the Family* 6 (2001) 345–363.

¹¹ *Christophe Juhel*, Marianne Itxer, 8 ans et déjà mariée: Chronique juridique et judiciaire d'un mariage précoce célébré en Roussillon au XVIIIe siècle, in: *Rôles, statuts et représentations des femmes – En Roussillon et en Europe méridionale du Moyen Âge au XIXe siècle*, hrsg. von dems. (Perpignan 2017) 53–64.

¹² *Bardet*, *History of the Family* 6 (2001) 345, 355.

¹³ *Jean-Pierre Bardet*, Qui étaient ces filles qui se mariaient jeunes?, in: *Lorsque l'enfant grandit – Entre dépendance et autonomie*, hrsg. von dems./Jean-Noël Luc/Isabelle Robin-Romero/Catherine Rollet (Paris 2003) 33–54.

¹⁴ *Simone Mrejen-O'Hana*, Le mariage juif sous l'Ancien Régime – L'exemple de Carpentras (1763–1792), *Annales de démographie historique* 1993, 161–170. *Pierre-André Meyer*, Démographie des Juifs de Metz (1740–1789), *Annales de démographie historique* 1993, 127–160, 139 f., berichtet, dass im 18. Jahrhundert Jüdinnen aus reichen Familien in Metz vier bis fünf Jahre jünger heirateten als Arme, viele vor dem 18. Lebensjahr; siehe auch *Esther Benbassa*, *The Jews of France: A History from Antiquity to the Present* (Princeton/New Jersey 1999) 63 f.

¹⁵ Décret du 26 ventôse an XI (17.3.1803).

¹⁶ *Bardet*, *History of the Family* 6 (2001) 345, 349 ff.

¹⁷ *Benbassa*, *The Jews of France* (Fn. 14) 110 f.

¹⁸ *Jean Sutter/Claude Lévy*, Les dispenses civiles au mariage en France depuis 1800, *Population* 14 (1959) 285–304, 289 f.

¹⁹ *Jean-Paul Sardon*, L'évolution de la nuptialité en France, in: *La population de la France: Évolutions démographiques depuis 1946*, Bd. I, hrsg. von Christophe Bergougignan/Chantal Blayo/Alain Parent/Jean-Paul Sardon/Michèle Tribalal (Pessac 2005) 169–216, 178–188.

2. Das kulturelle Verständnis von Ehe und Sexualität

a) Verständnis der Ehe

„Il n’y a pas de mariage lorsqu’il n’y a point de consentement“ besagt Art. 149 Code civil (im Folgenden: Cc). Dieses Gesetzbuch, das Carbonnier als „La véritable constitution de la France“²⁰ bezeichnet hat, stützt sich auf drei Säulen: die Familie, den Vertrag und das Eigentum. Somit räumt der Code civil der Ehe eine besondere Bedeutung ein. Sie hat im Cc eine bedeutende Stellung, zeichnet sich aber auch gleichzeitig durch ihre Fähigkeit zu gesellschaftlichen Änderungen aus.²¹ Im Kern wird die Ehe als ein Rechtsinstitut betrachtet, bei dem die gegenseitigen Willenserklärungen (*consentement*), also der Ehekonsens, im Zentrum stehen. Dieser bleibt, auch nach etlichen Eherechtsreformen, die es seit der Kodifikation des Code civil gegeben hat, weiterhin das zentrale Element der Ehe schlechthin.

b) Konkurrierende Formen der Lebensgemeinschaft

Schon im 19. Jahrhundert führte das Verbot der Frühehe zum Ansteigen der faktischen Lebensgemeinschaft (*concubinage*) als Substitut.²² Die Ehe tritt auch heute in Konkurrenz zu anderen Formen der Lebensgemeinschaft, wie etwa dem *pacte civil de solidarité* (PACS), der das Äquivalent zur deutschen Lebenspartnerschaft bildet,²³ oder der *concubinage*, einer faktischen Lebensgemeinschaft, die ohne staatliche Mitwirkung begründet werden kann.²⁴ Im Gegensatz zu der in Deutschland bis 2017 geltenden eingetragenen Lebenspartnerschaft kann ein PACS zwischen zwei Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts geschlossen werden. Da die Rechtswirkungen des PACS den Wirkungen der Ehe immer näher rücken, gefährdet er bisweilen die Stellung der Ehe in der Gesellschaft.²⁵ In der Tat ist heutzutage die Zahl der PACS genauso hoch wie die der Ehen.²⁶

Andere Lebensformen existieren ebenfalls, allerdings ohne staatliche Anerkennung, so etwa die traditionelle oder die religiös geschlossene Ehe. Dabei ist

²⁰ Jean Carbonnier, *Le Code civil*, in: *Les lieux de mémoire*, Bd. II, hrsg. von Pierre Nora (Paris 1986) 293–315, 309.

²¹ François Terré/Charlotte Goldie-Genicon/Dominique Fenouillet, *La famille*⁹ (Paris 2018) Rn. 2, S. 2.

²² A. Moullart, *De la liberté du mariage en France* (Amiens 1895) 138 ff.

²³ Art. 515-1 Cc: „Un pacte civil de solidarité est un contrat conclu par deux personnes physiques majeures, de sexe différent ou de même sexe, pour organiser leur vie commune.“

²⁴ Art. 515-8 Cc: „Le concubinage est une union de fait, caractérisée par une vie commune présentant un caractère de stabilité et de continuité, entre deux personnes, de sexe différent ou de même sexe, qui vivent en couple.“

²⁵ Terré/Goldie-Genicon/Fenouillet, *La famille* (Fn. 21) Rn. 356, S. 312 ff.

²⁶ Eine solche Tendenz geht aus den offiziellen Statistiken des Jahres 2016 hervor, wird aber auch durch die demografische Bilanz des Insee für das Jahr 2020 bestätigt. Sylvain Papon/Catherine Beaumel, *Bilan démographique 2019: La fécondité se stabilise en France*, Insee Première Nr. 1789 (Januar 2020), abrufbar unter <www.insee.fr/fr/statistiques/4281618>.

zu beachten, dass eine religiöse Trauung nicht vor der zivilen Eheschließung erfolgen darf. Art. 433-21 des Strafgesetzbuchs sanktioniert die Geistlichen, die solche Trauungen vornehmen.²⁷ Hintergrund für dieses Voraustrauungsverbot ist der Versuch seit der Französischen Revolution von 1789, die Macht der katholischen Kirche einzudämmen. Von Bedeutung ist diese Rechtslage vor allem für islamische Eheschließungen, deren Zahl seit Anfang 2000 angestiegen ist.²⁸ Medienberichten zufolge soll insbesondere eine Vielzahl von Frühehen weitgehend der staatlichen Kontrolle entzogen sein. Des Weiteren werden auch bei den französischen Roma-Gemeinschaften nach einem Bericht der Délégation interministérielle à l'hébergement et à l'accès au logement (DIHAL), der 2019 im Auftrag der Regierung erstellt wurde, regelmäßig Frühehen geschlossen. Dem Bericht zufolge liegt das durchschnittliche Ehealter in diesen Gemeinschaften, in denen Eheschließungen üblicherweise mit Erreichen der Pubertät erfolgen, bei 14–15 Jahren.²⁹

c) Geschlechtsreife

Der Kampf des französischen Staates gegen das Phänomen der Frühehe ist insbesondere auf das Ziel gerichtet, die Abwesenheit eines Ehekonsenses und somit Zwangsehen zu verhindern. Aufgrund der Bedeutung des Konsenses, also der übereinstimmenden Willenserklärungen der Nupturienten, gibt das französische Recht keine starre Altersuntergrenze für die Frühehe vor. Das französische Strafrecht legt die sexuelle Mündigkeit bei 15 Jahren fest, indem es den Geschlechtsverkehr zwischen einer Person unter 15 Jahren und einer erwachsenen Person als Vergewaltigung sanktioniert.³⁰ Für den Fall einer inzestuösen Beziehung wurde die Altersgrenze zur Einwilligungsfähigkeit bezüglich sexueller Handlungen auf 18 Jahre festgelegt.³¹

²⁷ Art. 433-21 Code pénal: „Tout ministre d'un culte qui procédera, de manière habituelle, aux cérémonies religieuses de mariage sans que ne lui ait été justifié l'acte de mariage préalablement reçu par les officiers de l'état civil sera puni de six mois d'emprisonnement et de 7 500 euros d'amende.“

²⁸ Terré/Goldie-Genicon/Fenouillet, La famille (Fn. 21) Rn. 76, S. 70; Stéphanie Le Bars, Des jeunes musulmans veulent s'affranchir du mariage civil, Le Monde vom 8.6.2007, abrufbar unter <www.lemonde.fr/societe/article/2007/06/08/des-jeunes-musulmans-veulent-s-affranchir-du-mariage-civil_920659_3224.html>.

²⁹ Délégation interministérielle à l'hébergement et à l'accès au logement (DIHAL), Résorption des bidonvilles: Prévention & prise en charge des unions précoces (Mai 2019), abrufbar unter <www.gouvernement.fr/sites/default/files/contenu/piece-jointe/2019/06/livret_unions_precoces_vecran.pdf>, S. 7 ff.

³⁰ Siehe Loi n° 2021-478 visant à protéger les mineurs des crimes et délits sexuels et de l'inceste, JORF Nr. 0095 vom 22.4.2021 mit Änderung des Art. 222-23-1 Code pénal. Die Bestimmung einer festen Altersgrenze zur Einwilligungsfähigkeit bezüglich sexueller Handlungen war im Vorfeld des neuen Gesetzes viel diskutiert worden.

³¹ Art. 222-23-2 Code pénal i. d. F. von Loi n° 2021-478.

Ebenso wenig setzt der Code civil eine feste Altersuntergrenze für den Antrag auf Dispens zur Eingehung einer Frühehe, sodass die wichtigste und für manche Kommentatoren die einzige Rechtfertigung für das Erteilen eines Dispenses die Schwangerschaft ist. Diese Wertung der Schwangerschaft als wichtigster Legitimationsgrund für einen Dispens zur Eingehung einer Frühehe verdeutlicht, dass in Frankreich die Frühehe insbesondere Frauen betrifft. Diese Überlegung wird durch die Statistiken des Insee unterstützt. Seit 2007 wurde 225 weiblichen Minderjährigen, aber nur 21 männlichen Minderjährigen ein Dispens erteilt.³²

III. Gesetzeslage und Reformbestrebungen

1. Rechtliche Regelungen im Sachrecht und IPR

Gemäß Art. 144 Cc³³ liegt die gesetzliche Ehemündigkeit bei 18 Jahren für Männer und Frauen. Art. 145 Cc erklärt die Eingehung von Frühehen für zulässig, wenn ein Dispensverfahren durchgeführt worden ist. Dabei wird der Dispens von der Staatsanwaltschaft (*procureur de la république*) bei Vorliegen „schwerwiegender Gründe“ (*motifs graves*) erteilt.³⁴ Diese vage Formulierung gibt dem Staatsanwalt einen weiten Ermessensspielraum und die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung. Art. 148 Cc bestimmt zudem, dass die Eltern des bzw. der Minderjährigen ihre Zustimmung geben müssen.³⁵

Da das französische IPR im Wesentlichen Richterrecht ist, enthält der Code civil nur wenige Regelungen über die Wirksamkeit von ausländischen Eheschließungen. Die kodifizierten Kollisionsnormen gehen ebenfalls auf Grundsatzentscheidungen zurück. So enthält der Code civil mehrere Bestimmungen in Bezug auf ausländische Eheschließungen unter Beteiligung eines bzw. einer französischen Staatsangehörigen. Die wichtigste Kollisionsnorm hinsichtlich Ehen ist Art. 202-1 Abs. 1 Cc. Der erste Satz stellt eine klassische Kollisionsnorm dar: Die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jede Verlobte und jeden Verlobten ihrem jeweiligen nationalen Recht. Der zweite Satz beschäftigt sich mit der Zustimmung zur Ehe und setzt bei jeder Ehe, ohne Rücksicht auf das an sich berufene Recht, die Anwendung der französischen Regeln über den Ehekonsens durch.

Art. 171-2 bis 171-4 Cc bestimmen, dass die bzw. der französische Verlobte ein Ehefähigkeitszeugnis durch die französische Behörde im Ausland erlangen müssen. Sie müssen mehrere zwingende Verfahren durchlaufen. Damit soll sicher-

³² Insee, Mariages en 2018 (Fn. 1).

³³ Art. 144 Cc. i.d.F. von Loi n° 2006-399 du 4 avril 2006 renforçant la prévention et la répression des violences au sein du couple ou commises contre les mineurs, JORF Nr. 81 vom 5.4.2006, S. 5097: „L’homme et la femme ne peuvent contracter mariage avant dix-huit ans révolus.“

³⁴ Art. 145 Cc.

³⁵ Art. 148 Cc.

gestellt werden, dass die Ehe nicht ohne Genehmigung der französischen Behörden geschlossen wird. Nach Art. 171-5 bis 171-8 Cc muss die im Ausland geschlossene Ehe im französischen Zivilstandsregister eingetragen werden, um in Frankreich Wirkung zu entfalten.

2. Reformen und rechtspolitische Diskussionen

a) Erhöhung des Ehemündigkeitsalters

Die Anhebung des gesetzlichen Ehemündigkeitsalters erfolgte in Frankreich erst mit der Gesetzesreform Nr. 2006-399.³⁶ Davor lag das Ehemündigkeitsalter für Frauen bei 15 Jahren.³⁷ Diese Gesetzesänderung zielte nicht nur auf die in der Verfassung verankerte Geschlechtergerechtigkeit ab. Im Zentrum der Gesetzesreform lag vor allem der Kampf gegen die Zwangsehe, insbesondere von Mädchen. In der parlamentarischen Debatte wurde argumentiert, die Eheschließung 15-jähriger Mädchen zu erlauben begünstige den familiären Zwang, unter dem minderjährige Mädchen in manchen Fällen stünden. Die Zustimmung zu Frühehen ermögliche daher die Zustimmung zu Ehen, die unfreiwillig seien.³⁸ So stand im Zentrum der Reform nicht ausschließlich das Kindeswohl, dem Gesetzgeber ging es vielmehr auch darum, den Konsenscharakter der Ehe zu stärken und dadurch Zwangsehen zu bekämpfen.

Die Anhebung des gesetzlichen Ehemündigkeitsalters im Sachrecht durch zwingende Bestimmungen³⁹ beeinflusste auch das Kollisionsrecht und seine Sicht auf ausländisches Recht, das einer anderen Konzeption der Ehemündigkeit folgt und Eheschließungen vor dem Alter von 18 Jahren erlaubt.

b) Kindeswohl

Die Interessen der Kinder, die aus unzulässigen Frühehen entstanden sind, werden seit 1972 durch die Gesetzesreform Nr. 72-3 zur Abstammung geschützt.⁴⁰ Danach wurde eine Abstammung unabhängig von der Wirksamkeit des Bestands einer Ehe der Eltern begründet.⁴¹ Diese implizite Aufhebung der Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern erhielt 2009 ihren expliziten Cha-

³⁶ Loi n° 2006-399 renforçant la prévention et la répression des violences au sein du couple ou commises contre les mineurs, JORF Nr. 81 vom 5.4.2006, S. 5097.

³⁷ „L’homme avant dix-huit ans révolus, la femme avant quinze ans révolus, ne peuvent contracter mariage.“ Art. 144 Cc créé par Loi 1803-03-17 promulguée le 27 mars 1803.

³⁸ *Dominique Viriot-Barrial*, Commentaire de la loi n° 2006-399 du 4 avril 2006 renforçant la prévention et la répression des violences au sein du couple ou commises contre les mineurs, *Recueil Dalloz* 2006, 2350–2357, 2350 ff.

³⁹ Art. 144 Cc als Eingriffsnorm im Sinne des IPR: *Fabienne Jault-Seske*, Minderjährigehe und IPRG, in: *FS 40 Jahre IPRG* (Wien 2020) 233–248, 242.

⁴⁰ Loi n° 72-3 sur la filiation, JORF Nr. 3 vom 5.1.1972, S. 145.

⁴¹ Art. 202 Abs. 1 und 2 Cc: „Il [le mariage putatif] produit aussi ses effets à l’égard des enfants, quand bien même aucun des époux n’aurait été de bonne foi. Il est statué sur leur garde comme en matière de divorce.“

rakter durch die Verordnung Nr. 2005-759 zur Reform der Abstammung,⁴² die durch das Gesetz Nr. 2009-61 ratifiziert wurde.⁴³ Die genannten Reformen stellten alle Kinder, unabhängig von den Zeugungsumständen des Kindes, gleich und institutionalisierten eine rechtliche Neutralität gegenüber unterschiedlichen Lebensformen.

IV. Sachrecht

1. Ehemündigkeit

a) Gesetzliche Ehemündigkeit

Das französische Recht setzt die gesetzliche Ehemündigkeit sowohl für Männer als auch für Frauen bei 18 Jahren fest; das entspricht dem Alter der Volljährigkeit.⁴⁴ Eine Frühehe kann allerdings geschlossen werden, wenn sie zwei Voraussetzungen erfüllt: wenn ein Dispens erteilt worden ist (Art. 145 Cc) und die Eltern der minderjährigen Nupturientin bzw. des minderjährigen Nupturienten zugestimmt haben (Art. 148 Cc).

b) Dispens und elterliche Zustimmung

Für die Erteilung eines Dispenses setzt das französische Recht keine Altersuntergrenze. Dies kann mit dem Fokus des Rechts auf den Freiheitsgedanken erklärt werden und dem Ermessen, das den Gerichten eingeräumt ist, eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Nach Art. 145 Cc ist dann ein Dispens zur Eingehung einer Frühehe zu erteilen, wenn „schwerwiegende Gründe“ vorliegen. Dies kollidiert nicht mit der Ehemündigkeitsgrenze von 18 Jahren, wie im Gesetz Nr. 2006-399 festgelegt ist. Vielmehr ist die Möglichkeit, vor Erreichen des gesetzlichen Ehemündigkeitsalters von 18 Jahren zu heiraten, eine Ausnahme vom gesetzlichen Ehemündigkeitsalter. Der Dispens kann von den eheunmündigen Ehemündigen oder durch den Bürgermeister des Ortes der Eheschließung schriftlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft des Ortes der Eheschließung (*procureur de la République*) beantragt werden.⁴⁵ Dabei sollten die Antragsteller die Notwendigkeit der Ein-

⁴² Ordonnance n° 2005-759 du 4 juillet 2005 portant réforme de la filiation, JORF Nr. 156 vom 6.7.2005, texte n° 19. Art. 6 der Ordonnance: „l'enfant légitime et ses père et mère, l'enfant naturel et l'un de ses père et mère“ sont remplacés par les mots: „l'enfant et ses père et mère ou l'un d'eux“.

⁴³ Loi n° 2009-61 ratifiant l'ordonnance n° 2005-759 du 4 juillet 2005 portant réforme de la filiation et modifiant ou abrogeant diverses dispositions relatives à la filiation, JORF Nr. 0015 vom 18.1.2009.

⁴⁴ Art. 144 Cc.

⁴⁵ *Marie Lamarche/Jean-Jacques Lemouland*, Mariage: Conditions de formation, in: Répertoire de droit civil (Paris, Mai 2020) Rn. 411.

gehung der Ehe begründen,⁴⁶ ohne dass dies eine notwendige Voraussetzung des Dispensverfahrens darstellt.

Art. 145 Cc definiert die den Dispens ermöglichenden „schwerwiegenden Gründe“ nicht; auch konnte die behördliche Praxis für die Zwecke dieses Beitrags leider nicht zuverlässig ermittelt werden. Die herrschende Meinung in der französischen Kommentarliteratur⁴⁷ geht von der Annahme aus, dass als einzige Rechtfertigung die Schwangerschaft der Minderjährigen in Betracht komme.⁴⁸ Man könnte diesbezüglich die Überlegung anstellen, dass das Konzept der Ehe unbewusst im Zentrum der familiären Struktur liegt. Dies spiegelt sich in der Rechtsanwendung wider. Die Entscheidung über den Dispens obliegt der Staatsanwaltschaft. Diese Entscheidungen konnten leider nicht ermittelt werden, ebenso wenig Gerichtsentscheidungen, die zur Frage des Dispenses Stellung nehmen.⁴⁹

Neben dem Dispens durch die Staatsanwaltschaft müssen zudem beide Elternteile der eheunmündigen Person der Frühehe zustimmen.⁵⁰ Auf den Familienstand der Eltern kommt es dabei nicht an. Diese Voraussetzung kollidiert allerdings mit der Doktrin des Bestehens eines Ehekonsenses, der Ausdruck einer individualistischen Sichtweise ist, die dem Vertrag, dominiert von der Macht des Willens, einen vorrangigen Platz einräumt.⁵¹ Die Tatsache aber, dass die Eltern einer Person ihrer Eheschließung zustimmen müssen, grenzt diese Freiheit ein. Auf der anderen Seite stellt sie eine Prärogative der Eltern dar, die auf den Schutz von Minderjährigen abzielt.⁵² Dieser Schutz soll ebenso im Falle emanzipierter Minderjähriger gewährleistet werden.⁵³

Obwohl Art. 148 Cc die Zustimmung *beider* Elternteile vorschreibt, reicht in der Praxis die Zustimmung eines Elternteils aus. Die Ehe kann ebenso geschlossen werden, wenn ein Elternteil sich gegen die Eheschließung ausspricht.⁵⁴ Trotzdem soll, wenn bereits die Zustimmung eines Elternteils vorliegt, auch die Mei-

⁴⁶ *Lamarche/Lemouland*, *Mariage: Conditions de formation* (Fn. 45) Rn. 411.

⁴⁷ *Xavier Labbée*, *Le droit commun du couple*² (Villeneuve d'Ascq 2012) 64; *Terré/Goldie-Genicon/Fenouillet*, *La famille* (Fn. 21) Rn. 85, S. 80; *Patrick Courbe/Adeline Gouttenoire*, *Droit de la famille*⁷ (Paris 2017) 57–58; *Philippe Malaurie/Hugues Fulchiron*, *La famille*³ (Paris 2009) Rn. 174, S. 139.

⁴⁸ *Labbée*, *Droit commun du couple* (Fn. 47) 64; *Terré/Goldie-Genicon/Fenouillet*, *La famille* (Fn. 21) Rn. 85, S. 80; *Courbe/Gouttenoire*, *Droit de la famille* (Fn. 47) 57–58; *Malaurie/Fulchiron*, *La famille* (Fn. 47) Rn. 174, S. 139.

⁴⁹ *Jean-Jacques Lemouland*, in: Murat, *Droit de la famille* (Paris 2019/2020) Rn. 111.162, S. 42.

⁵⁰ Art. 148 Cc; *Terré/Goldie-Genicon/Fenouillet*, *La famille* (Fn. 21) Rn. 96, S. 88.

⁵¹ *Lamarche/Lemouland*, *Mariage: Conditions de formation* (Fn. 45) Rn. 42–45.

⁵² Art. 148 Cc; *Terré/Goldie-Genicon/Fenouillet*, *La famille* (Fn. 21) Rn. 96, S. 88.

⁵³ Nach Art. 413-6 Cc kann eine minderjährige Person die Geschäftsfähigkeit durch den Akt einer Emanzipation erlangen. Allerdings können emanzipierte Minderjährige keine Ehe schließen ohne einen Dispens von der Staatsanwaltschaft und ohne die elterliche Zustimmung.

⁵⁴ *Courbe/Gouttenoire*, *Droit de la famille* (Fn. 47) Rn. 56, S. 137: „en cas de dissentiment entre le père et la mère, ce partage emporte consentement“.

nung des anderen Elternteils eingeholt werden.⁵⁵ Dahinter steckt der Gedanke, dass, wenn einer der beiden Elternteile sich gegen die Eheschließung der ehemündigen Ehemündigen ausspricht, der andere Elternteil, der seine Zustimmung gegeben hat, seine Meinung ändern und seine Zustimmung widerrufen kann.⁵⁶

Sind die beiden Elternteile gestorben oder nicht in der Lage, der Frühehe zuzustimmen, geht das elterliche Zustimmungsprärogativ auf die Verwandten in aufsteigender Linie (*ascendants*) über.⁵⁷ Sind die Großeltern verstorben oder nicht in der Lage zuzustimmen, liegt die Zustimmungsbefugnis zur Eheschließung beim Familienrat (*conseil de famille*).⁵⁸

Formell erfolgt die elterliche Zustimmung mündlich während der Trauung und wird von dem Standesbeamten bzw. der Standesbeamtin (*officier d'état civil*) in die Eheschließungsurkunde (*l'acte de mariage*) eingetragen, welche von den Zustimmenden (Eltern oder Großeltern) unterzeichnet wird.⁵⁹ Die Zustimmung kann ebenso in schriftlicher Form erfolgen, wenn die Eltern an der Trauung nicht teilnehmen wollen oder können. Dies gilt ebenso für den Familienrat. Die schriftliche Zustimmung soll als beglaubigte Urkunde (*acte authentique*) dem Standesamt vorgelegt werden und die Vornamen, Nachnamen, Berufe und Wohnorte der ehemündigen Ehemündigen sowie aller anderen Vertragsparteien beinhalten.⁶⁰

c) Prüfungsmaßstab im Dispensverfahren

Die Erteilung eines Dispenses liegt weitgehend im Ermessen der Staatsanwaltschaft. Manche Autoren meinen allerdings, dass die tatsächliche Altersuntergrenze bei 15 Jahren liege(n müsse), da im französischen Strafrecht der Geschlechtsverkehr zwischen einer volljährigen und einer minderjährigen Person, die das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, als unfreiwillig gilt.⁶¹ Ist die Ehemündige aber schwanger, könne daraus geschlossen werden, dass sie die körperliche Reife⁶² und eine gewisse geistige Reife erreicht habe, um einen Haushalt zu führen (*raison d'ordre social*) sowie in die Eheschließung freiwillig einwilligen zu können (*raison d'ordre intellectuel*).⁶³ Die Pubertät (*puberté naturelle*, charakterisiert durch eine körperliche und geistige Reife) scheint also als Altersuntergrenze zur Eheschließung zu fungieren. Somit wären alle Voraussetzungen zur

⁵⁵ Terré/Goldie-Genicon/Fenouillet, La famille (Fn. 21) Rn. 96, S. 88.

⁵⁶ Terré/Goldie-Genicon/Fenouillet, La famille (Fn. 21) Rn. 96, S. 88.

⁵⁷ Terré/Goldie-Genicon/Fenouillet, La famille (Fn. 21) Rn. 96, S. 88.

⁵⁸ Art. 159 Cc.

⁵⁹ Courbe/Gouttenoire, Droit de la famille (Fn. 47) Rn. 57, S. 141.

⁶⁰ Art. 73 Cc.

⁶¹ So etwa Labbé, Droit commun du couple (Fn. 47) 64. Diese Auffassung dürfte durch Loi n° 2021-478 bestätigt worden sein, vgl. oben Fn. 30.

⁶² Murat/Lemouland (Fn. 49) Rn. 111.162, S. 42.

⁶³ Malaurie/Fulchiron, La famille (Fn. 47) Rn. 174, S. 92.

Eingehung einer Ehe erfüllt, die vom französischen Familienrecht bestimmt sind (*exigences d'ordre psychologique, d'ordre physique et d'ordre social*).⁶⁴

d) Erfassung von Personenstandsangelegenheiten

In Frankreich ist die Mitwirkung des Staates bei der Eingehung der Ehe obligatorisch. So kommen Ehen als Zivilehen zustande. Das Eheschließungsmonopol des Staates soll die Erfassung von Personenstandsdaten flächendeckend gewährleisten. Demnach ist die Feststellung einer formell wirksamen Ehe für die Gerichte und Behörden problemlos vorzunehmen.

2. Status unzulässiger Frühehen

Die unzulässige Frühehe wird für nichtig erklärt (*frappé de nullité*). Für diese Nichtigkeitserklärung ist nicht die Familienrichterin bzw. der Familienrichter (*juge aux affaires familiales*) zuständig, wie etwa für das Scheidungsverfahren, sondern das *tribunal judiciaire* am Wohnsitz der Ehegatten. Folglich finden die Regelungen des *droit commun* Anwendung. So können die Ehegatten während des Verfahrens keine gesonderte Genehmigung für eine räumliche Trennung bekommen, wie sie sie unter ähnlichen Bedingungen im Scheidungsverfahren erhalten würden. Dennoch kann das Gericht in einem *nullité*-Verfahren eine Befreiung vom Zusammenleben (*cohabitation*) nach den Regelungen des *droit commun* anordnen.

Die Wirkungen der *nullité* entsprechen nicht der Unwirksamkeit/Nichtigkeit der Ehe des deutschen Rechts. Zwar kennt das französische Recht die Theorie der sogenannten nicht existierenden Ehe (*théorie des mariages inexistantes*). Danach kommt ohne Ehekonsens keine Ehe zustande. Diese Theorie findet nach Ansicht einiger Autoren insbesondere auf solche Ehen Anwendung, die stark von der französischen Konzeption der Ehe abweichen.⁶⁵ Danach seien diese Ehen so zu behandeln, als wären sie nie geschlossen worden, und könnten demzufolge, im Unterschied zu für nichtig erklärten Ehen, nicht später bestätigt werden oder als Putativehe betrachtet werden. Allerdings wird dieser Ansatz grundsätzlich durch die französische Rechtslehre und Rechtsprechung abgelehnt.⁶⁶ Dabei ist zu beachten, dass das französische Recht zwischen zwei Formen der *nullité* unterscheidet: der *nullité relative* und der *nullité absolue*, die sich in ihrer Antrags-

⁶⁴ Murat/Lemouland (Fn. 49) Rn. 111.07, S. 16.

⁶⁵ Dieses Konzept ist von Aubry und Rau im französischen Zivilrecht eingeführt worden: Charles Aubry/Charles Rau, *Droit civil français*, Bd. V (Paris 1875) § 450. Siehe auch Philippe Malaurie/Hugues Fulchiron, *Droit civil – La famille*³ (Paris 2008) 136; Marie Lamarche/Jean-Jacques Lemouland, *Mariage: sanctions de l'inobservation des conditions de formation*, in: *Répertoire de droit civil* (Paris, Dezember 2019) Rn. 14.

⁶⁶ Marie Lamarche, in: Murat, *Droit de la famille* (Paris 2019/2020) Rn. 115.34, S. 109. Diese Lehre der nicht existierenden Ehe wurde allerdings ausnahmsweise bei im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen angewandt, bevor diese Ehen 2012 in Frankreich erlaubt wurden. Siehe Terré/Goldie-Genicon/Fenouillet, *La famille* (Fn. 21) Rn. 146.

befugnis unterscheiden, jedoch nicht auf der Rechtsfolgende. Frühehen werden für „nul“ erklärt (*frappés de nullité*), sofern sie ohne Dispens der Staatsanwaltschaft und/oder ohne die elterliche Zustimmung geschlossen worden sind. In Anbetracht des Eheschließungsmonopols des französischen Staates treten diese Fälle lediglich auf, wenn die Standesbeamtin bzw. der Standesbeamte diese Voraussetzungen bei der Eheschließung verletzt.

a) *Nullité relative*

Die *nullités relatives* sanktionieren Mängel bei der Willenseinigung bei der Eheschließung (*vice de consentement*) oder bei fehlender Zustimmung (*défaut de consentement*).⁶⁷ Die *nullités relatives* dienen dem Schutz privater Interessen und können daher lediglich durch diejenigen Personen beim *tribunal judiciaire*⁶⁸ geltend gemacht werden, die geschützt werden sollen.⁶⁹ Bei Frühehen kann eine solche Feststellung nur durch die eheunmündige Person, ihre Eltern, ihre Verwandten in aufsteigender Linie oder den Familienrat (*conseil de famille*) beantragt werden. Dies bedeutet aber auch, dass die einmal geschlossene Frühehe durch die Frühegegatten weitergelebt und die *nullité* nicht mehr beantragt werden kann.⁷⁰ Eine Frühehe kann somit heilen.

Im Hinblick auf den Kampf gegen die Zwangs- und Frühehe hat der Gesetzgeber allerdings mit der Gesetzesreform Nr. 2006-399 den Art. 180 Cc modifiziert. Seitdem kann auch das *ministère public* die *nullité relative* einer Frühehe beantragen, wenn die Ehe durch Zwang geschlossen wurde.⁷¹ Dieses Prärogativ scheint allerdings auf Fälle beschränkt zu sein, in denen einer der Ehegatten bei der Eingehung der Ehe arglistig getäuscht wurde.⁷² Nach Art. 423 Code de procédure civile kann die Staatsanwaltschaft jede Maßnahme ergreifen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dient.⁷³ Art. 180 Cc n. F. öffnet eine Tür zu einer direkten Intervention staatlicher Institutionen zum Kampf gegen die Zwangs- und Frühehe. Damit rückt der Gesetzgeber die Zwangsehe und die für die französische Konzeption damit eng verbundene Frühehe in den Handlungsraum der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) und ermöglicht so dem *ministère public*, in private Interessen einzugreifen. Zudem scheint der Gesetzgeber dadurch

⁶⁷ *Malaurie/Fulchiron*, La famille (Fn. 47) Rn. 258–259, S. 139.

⁶⁸ *Droit de la famille/Lamarque* (Fn. 66) Rn. 115.06, S. 106.

⁶⁹ *Droit de la famille/Lamarque* (Fn. 66) Rn. 115.201, S. 127.

⁷⁰ *Malaurie/Fulchiron*, La famille (Fn. 47) Rn. 258–259, S. 139.

⁷¹ „Le mariage qui a été contracté sans le consentement libre des deux époux, ou de l’un d’eux, ne peut être attaqué que par les époux, ou par celui des deux dont le consentement n’a pas été libre, ou par le ministère public.“ § 1 Art. 180 Cc.

⁷² „S’il y a eu erreur dans la personne, ou sur des qualités essentielles de la personne, l’autre époux peut demander la nullité du mariage.“ Art. 180 Cc.

⁷³ *Droit de la famille/Lamarque* (Fn. 66) Rn. 115.171, S. 124; „En dehors de ces cas, il [le ministère public] peut agir pour la défense de l’ordre public à l’occasion des faits qui portent atteinte à celui-ci.“ Art. 423 Code de procédure civile.

eine neue Wertung der öffentlichen Ordnung zu fördern, die weniger das Institut der Ehe schützen möchte als die Person selbst und ihre Willenserklärung.

b) *Nullité absolue*

Im Gegensatz zur *nullité relative* zielt die *nullité absolue* auf den Schutz des Allgemeinwohls (*intérêt général*) und der Grundwerte der französischen Gesellschaft ab. Mit der *nullité absolue* werden daher Verstöße gegen die öffentliche Ordnung (*condition d'ordre public*) sanktioniert.⁷⁴ Die *nullité absolue* kann nur beim *tribunal judiciaire* beantragt werden. Sowohl die Antragsfrist als auch die zur Antragstellung berechtigten Personen sind in Art. 184 Cc genannt.⁷⁵ Eine Frühehe, die ohne Dispens der Staatsanwaltschaft geschlossen worden ist, wird nach Art. 184 Cc für *nul de nullité absolue* erklärt. Da aber das Ehemündigkeitsalter bei 18 Jahren für beide Geschlechter liegt und es die Möglichkeit eines Dispenses gibt, sind Anträge auf *nullité absolue* wegen Verletzung dieser Normen selten.⁷⁶

3. *Heilbarkeit der Frühehe*

Art. 183 Cc sieht die Möglichkeit der Heilung einer unzulässigen Frühehe durch ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung der Eltern oder durch Zeitablauf von fünf Jahren seit Kenntniserlangung der Eltern von der Frühehe vor; auch die minderjährige Ehegattin bzw. der minderjährige Ehegatte kann die *nullité* binnen fünf Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit beantragen.⁷⁷ Vor der Gesetzesreform Nr. 2006-399 betrug die Antragsfrist für die Nichtigerklärung der Ehe jeweils ein Jahr für die Ehegatten nach dem Erreichen der Volljährigkeit und für die Eltern ab Kenntniserlangung von der Eheschließung.⁷⁸ Beim Zusammenleben (*cohabitation*) der Ehegatten sah der Code civil einen Zeitablauf von sechs Monaten vor. Dahinter stand die Überlegung, dass das Zusammenleben in diesem Zeitraum die Fähigkeit, in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zu leben, zeige. Zudem könne das Zusammenleben als stillschweigende Bestätigung der Willenserklärung (zur Ehe) angesehen werden.⁷⁹ Um den Kampf gegen die Zwangs-

⁷⁴ *Malaurie/Fulchiron*, La famille (Fn. 47) 139.

⁷⁵ *Terré/Goldie-Genicon/Fenouillet*, La famille (Fn. 21) Rn. 137, S. 133.

⁷⁶ *Droit de la famille/Lamarque* (Fn. 66) Rn. 115.61, S. 113.

⁷⁷ „L'action en nullité ne peut plus être intentée ni par les époux, ni par les parents dont le consentement était requis, toutes les fois que le mariage a été approuvé expressément ou tacitement par ceux dont le consentement était nécessaire, ou lorsqu'il s'est écoulé cinq années sans réclamation de leur part, depuis qu'ils ont eu connaissance du mariage. Elle ne peut être intentée non plus par l'époux, lorsqu'il s'est écoulé cinq années sans réclamation de sa part, depuis qu'il a atteint l'âge compétent pour consentir par lui-même au mariage.“

⁷⁸ *Malaurie/Fulchiron*, La famille (Fn. 47) Rn. 259, S. 139.

⁷⁹ *Malaurie/Fulchiron*, La famille (Fn. 47) Rn. 256, S. 138.

und Frühehe zu unterstützen, erweiterte der Gesetzgeber den Zeitraum auf fünf Jahre, um die Nichtigerklärung der Ehe länger zu ermöglichen.⁸⁰

Die Ehe kann durch die (zum Zeitpunkt der Eheschließung) eheunmündigen Ehegatten bestätigt werden, wenn sie volljährig werden. Bestätigen sie die Ehe bereits vorher, gilt diese Erklärung lediglich als persönliche Verzichtserklärung auf die *nullité*. Den Eltern hingegen räumt das französische Recht eine dominante Rolle ein, denn durch die elterliche Bestätigung wird die Ehe wirksam, auch wenn die oder einer der Ehegatten weiterhin minderjährig sind/ist. Die elterliche Bestätigung entspricht der elterlichen Zustimmung bei der Eheschließung.⁸¹ Diese Bestimmung betrifft allerdings Frühehen, die ohne elterliche Zustimmung geschlossen wurden, und zielt somit darauf ab, die *nullité relative* einer Frühehe zu heilen. Dieser Mechanismus kann allerdings aufgrund der von Art. 180 Abs. 1 Cc eingeräumten Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft, die *nullité relative* einer Frühehe zu beantragen, Probleme verursachen.⁸²

4. Rechtsfolgen unzulässiger Frühehen

Im französischen *droit commun* kann die *nullité* eines Rechtsgeschäfts *ex nunc* oder *ex tunc* wirken. Grundsätzlich wirkt die Erklärung der *nullité ex tunc* und vernichtet die Ehe rückwirkend.⁸³ Dem *droit commun* nach sollte im Falle der *nullité* einer Ehe die oben erläuterte Theorie der nicht existierenden Ehen (*théorie des mariages inexistantes*) angewendet werden. Eine rückwirkende Vernichtung eines so komplexen Verhältnisses wie der Ehe ist indes keine triviale Angelegenheit. Ein Eheverhältnis entfaltet über die Jahre viele Wirkungen und aus Ehen entstehen gegebenenfalls Kinder, deren Wohl geschützt werden sollte.⁸⁴ Daher hat der französische Gesetzgeber die *ex tunc*-Wirkung der *nullité* von Ehen anhand der Theorie der sogenannten Putativehe (*mariage putatif*) abgemildert.⁸⁵ Diese Theorie nähert die *nullité* in der Praxis der Ehescheidung an. Bei der Putativehe werden die Wirkungen der Ehe anerkannt und die *nullité* hat in diesem Fall lediglich eine *ex nunc*-Wirkung.

Die Putativehe kann jedoch nur gelten, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung gutgläubig waren. Das bedeutet, dass die Ehegatten am Tag der Eheschließung von der Wirksamkeit der Ehe überzeugt sind. Im Fall einer Frühehe bedeutet es, dass die Ehegatten glauben, dass sie trotz ihrer Minderjährigkeit eine Ehe schließen können. War nur ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschließung gutgläubig, finden die Wirkungen der Putativehe nach Art. 201 Cc nur auf diese

⁸⁰ *Lamarche/Lemoulard*, Mariage: sanctions de l'inobservation (Fn. 65) Rn. 128.

⁸¹ *Malaurie/Fulchiron*, La famille (Fn. 47) Rn. 259, S. 139.

⁸² *Terré/Goldie-Genicon/Fenouillet*, La famille (Fn. 21) Rn. 136, S. 132.

⁸³ *Droit de la famille/Lamarche* (Fn. 66) Rn. 115.251, S. 133.

⁸⁴ *Terré/Goldie-Genicon/Fenouillet*, La famille (Fn. 21) Rn. 147, S. 140 ff.

⁸⁵ Vgl. auch *Jörg Nestler*, Die Putativehe im französischen Kollisionsrecht (Berlin 2010)

Person Anwendung,⁸⁶ auf den bösgläubigen Ehegatten indes nicht. Ob das Rechtsinstitut der Putativehe auch zugunsten eines bösgläubigen minderjährigen Ehegatten angewendet werden kann, wird von der Kommentarliteratur nicht behandelt. Aus der Auffassung, dass Minderjährige bei einer bösgläubig geschlossenen Frühehe ihre Emanzipation verlieren,⁸⁷ kann jedoch geschlossen werden, dass das Rechtsinstitut der Putativehe auf bösgläubige minderjährige Ehegatten nicht angewendet werden soll.

a) Trennung und Vormundschaft

Im Schrifttum wird davon ausgegangen, dass die minderjährige Ehegattin bzw. der minderjährige Ehegatte im Zuge der Erklärung der *nullité* der Frühehe die Emanzipation, die sie bzw. er durch die Eheschließung erlangt hat, verliert.⁸⁸ Bislang vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung offengelassen wurde die Frage, auf wen die Vormundschaft (*tutelle*) übergeht, wenn die Emanzipation der minderjährigen Ehegattin bzw. des minderjährigen Ehegatten erlischt. Da grundsätzlich die *nullité* eine *ex tunc*-Wirkung hat und eine Rückkehr zum Status quo erzwingt, ist wohl davon auszugehen, dass der gesetzliche Vormund (*tuteur légal*) des minderjährigen Ehegattin bzw. des minderjährigen Ehegatten das Sorge-recht zurückerlangt.

b) Vermögensrechtliche Folgen

Haben die Ehegatten die Ehe in gutem Glauben geschlossen, so bleiben die erworbenen Vermögensrechte erhalten, entfalten allerdings für die Zukunft keine Folgen mehr. Die Ehe wird bei einer Putativehe wie bei einer Ehescheidung aufgelöst und es treten die vermögensrechtlichen Folgerechte ein. Dabei wird der eheliche Güterstand nach den Regeln des *droit commun*⁸⁹ liquidiert. Schenkungen zwischen den Ehegatten sind nicht rückabzuwickeln.⁹⁰ Im Todesfall eines der Ehegatten verliert der überlebende Ehegatte mit der gerichtlichen Erklärung der *nullité* sein gesetzliches Ehegattenerbrecht.⁹¹ Ist einer der Ehegatten vor der gerichtlichen Erklärung der *nullité* gestorben, so erbt der überlebende Ehegatte.⁹² Unklar bleibt, ob sich die vermögensrechtlichen Folgen der Eheauflösung im Falle eines bösgläubigen minderjährigen Ehegatten an den Regelungen einer sogenannten Putativehe (*mariage putatif*) orientieren oder sich nach den allgemei-

⁸⁶ Malaurie/Fulchiron, La famille (Fn. 47) Rn. 269, S. 146.

⁸⁷ Droit de la famille/Lamarche (Fn. 66) Rn. 115.252, S. 133.

⁸⁸ Droit de la famille/Lamarche (Fn. 66) Rn. 115.252, S. 133.

⁸⁹ Der gesetzliche Güterstand in Frankreich ist die Errungenschaftsgemeinschaft. Dabei wird das Vermögen der Ehegatten in drei Gütermassen aufgeteilt, das Eigengut der Frau, das Eigengut des Mannes und das Gemeingut. Diese Art der Gütergemeinschaft wird von den Artikeln 1400–1471 des Cc geregelt.

⁹⁰ Malaurie/Fulchiron, La famille (Fn. 47) Rn. 276, S. 151.

⁹¹ Lamarche/Lemouland, Mariage: sanctions de l'inobservation (Fn. 65) Rn. 189–190.

⁹² Droit de la famille/Lamarche (Fn. 66) Rn. 115.251, S. 161.

nen Regeln zur Nichtigkeit der Ehe richten.⁹³ Es ist anzunehmen, dass hier eine einheitliche Behandlung der nichtigen Ehe unabhängig von den Nichtigkeitsgründen vorgenommen wird, statt dem bösgläubigen minderjährigen Ehegatten besonderen Schutz zu bieten. Die vermögensrechtlichen Folgen einer Putativehe sind konzeptionell den vermögensrechtlichen Folgen einer Ehescheidung so nah, dass sie in der Praxis zum gleichen Ergebnis führen.

c) Abstammung und Ehelichkeit

Die Verordnung Nr. 2005-795 zur Reform der Abstammung hob die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern auf.⁹⁴ Somit bleibt die Abstammung der in der unzulässigen Frühehe geborenen Kinder von der *nullité* einer Frühehe unantastbar.⁹⁵ In Bezug auf die Kinder entfaltet die Putativehe ihre Wirkung ohne Ausnahme, selbst wenn die Frühehe bösgläubig geschlossen wurde. Über das Sorgerecht wird auf die gleiche Weise entschieden wie in einem Scheidungsverfahren.⁹⁶ Auch die Auseinandersetzung des Güterstands gestaltet sich bei der Putativehe sehr ähnlich. In der Tat hat sich der französische Gesetzgeber seit der Gesetzesreform Nr. 72-3 zur Abstammung bemüht, das Kindeswohl zu schützen.

d) Eheauflösung und erneute Eheschließung zwischen denselben Ehegatten

Wird eine Ehe aufgrund einer *nullité absolue* für nichtig erklärt, wird sie *ex tunc* aufgelöst, mit der Folge, dass sie auch für die Vergangenheit keinerlei Wirkungen entfaltet, sofern sie nicht als Putativehe gilt. Die Ehegatten können aber unmittelbar nach der gerichtlichen Erklärung der *nullité* erneut miteinander die Ehe schließen, solange keine weiteren Willensmängel vorliegen und alle formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Haben die Ehegatten bereits vor der gerichtlichen Nichtigerklärung ihrer ersten Ehe nochmals geheiratet, so gilt die zweite Eheschließung als Bestätigung der ersten Eheschließung, solange diese nicht fehlerhaft ist.⁹⁷

Wurde eine unwirksame Frühehe geschlossen, so kann dieselbe Ehe durch eine zweite wirksame Eheschließung bestätigt werden, wenn sie erstens vor einer Nichtigerklärung erfolgt und zweitens alle Voraussetzungen erfüllt. Ist die zweite geschlossene Ehe ebenso eine Frühehe, muss sie mit einem Dispens der

⁹³ Siehe dazu *Droit de la famille/Lamarque* (Fn. 66) Rn. 115.253, S. 133 ff.; *Malaurie/Fulchiron*, *La famille* (Fn. 47) Rn. 267, S. 145; *Lamarque/Lemouland*, *Mariage: sanctions de l'inobservation* (Fn. 65) Rn. 163.

⁹⁴ Art. 6 Ordonnance n° 2005-759.

⁹⁵ Art. 310-3 Cc: „La filiation se prouve par l'acte de naissance de l'enfant, par l'acte de reconnaissance ou par l'acte de notoriété constatant la possession d'état.“ Siehe auch Art. 311-1 Cc.

⁹⁶ Art. 202 Cc.

⁹⁷ Cass.civ. 1^{ère} 25.9.2013, n° 12-26.041, Bull.civ. 2013, I, n° 184; *Lamarque/Lemouland*, *Mariage: sanctions de l'inobservation* (Fn. 65) Rn. 157.

Staatsanwaltschaft sowie einer elterlichen Zustimmung erfolgen, damit sie die erste Ehe bestätigen kann. Aus dieser These, die in der Rechtspraxis Befürworter gefunden hat, folgt außerdem, dass diese Bedingungen ebenso erfüllt werden, wenn die minderjährigen Ehegatten die Ehe in gutem Glauben geschlossen haben und somit ihre Emanzipation durch die Wirkung der Putativehe nicht verloren haben. Denn durch die erlangte Emanzipation genießen Minderjährige zwar eine größere Autonomie. Es ist ihnen dennoch nicht gestattet, eine Ehe ohne Dispens und elterliche Zustimmung zu schließen.⁹⁸

V. Kollisionsrecht

1. Eheschließungsvoraussetzungen und Beurteilung bereits geschlossener Ehen

Das französische Kollisionsrecht behandelt die Frage der Wirksamkeit einer in Frankreich oder im Ausland geschlossenen Ehe grundsätzlich durch Kollisionsnormen und nicht durch ein (reines) Anerkennungsprinzip.⁹⁹ Dabei unterscheidet das französische Kollisionsrecht, dessen Regeln insbesondere durch die Rechtsprechung im 20. Jahrhundert entwickelt wurden, zwischen formellen und materiellen Eheschließungsvoraussetzungen.

a) Die Prüfung der formellen Eheschließungsvoraussetzungen

Das französische IPR behandelt die formellen Voraussetzungen durch eine Kombination aus der ausschließlichen Zuständigkeit der Behörde am Eheschließungsort und der Anwendung der *lex loci celebrationis* – des geltenden Rechts am Eheschließungsort.

Aus der weitreichenden Bedeutung des Ortes der Eheschließung bezüglich ihrer formellen Voraussetzungen folgt eine großzügige Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen durch das französische IPR. Dies führt zu einer quasi-systematischen Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe nach dem Prinzip des *favor matrimonii*, soweit der oder die französische Verlobte die Voraussetzungen des Art. 63 Cc in Frankreich erfüllt hat.¹⁰⁰

b) Die Prüfung der materiellen Eheschließungsvoraussetzungen

Dieser offenen Haltung in Bezug auf die Formwirksamkeit der ausländischen Ehe steht die Strenge der international-privatrechtlichen Anforderungen an die ma-

⁹⁸ Art. 413 Abs. 6 Cc.

⁹⁹ Michel Farge, La confusion législative des méthodes de règlement du conflit de lois: l'exemple de l'article 202-1 du Code civil, in: FS Claire Neirinck (Paris 2015) 349–367, 353 f.

¹⁰⁰ Gem. Art. 63 Cc sollen die Verlobten die bevorstehende Eheschließung veröffentlichen. Diese Veröffentlichung setzt voraus, dass die Verlobten ihre Identität und ihren gewöhnlichen Aufenthalt nachweisen und dass sie durch einen Standesbeamten angehört wurden.

teriellen Voraussetzungen der Eheschließung gegenüber. Seit der Entscheidung „Busqueta“ des Cour d’appel de Paris von 1814,¹⁰¹ die Eingang in Art. 202-1 Abs. 1 Satz 1 Cc gefunden hat, unterliegen die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung für beide Verlobten ihrem jeweiligen Heimatrecht. Diese Anknüpfung stimmt mit den meisten internationalen bilateralen Vereinbarungen, die Frankreich abgeschlossen hat, überein.¹⁰² Die Prüfung der materiellen Eheschließungsvoraussetzungen erfolgt durch verschiedene Behörden und wird unterschiedlich streng behandelt, je nachdem ob die Ehe in Frankreich oder im Ausland geschlossen wurde und ob einer der Verlobten die französische Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Prüfung der materiellen Eheschließungsvoraussetzungen für inländische Eheschließungen obliegt dem französischen Standesamt. Dazu gehört die Prüfung der Ehemündigkeit¹⁰³ nach dem Heimatrecht jedes Verlobten. Aufgrund des zwingenden Charakters des Art. 144 Cc, der die Ehemündigkeit auf 18 Jahre festlegt,¹⁰⁴ können französische Minderjährige in Frankreich nicht heiraten.¹⁰⁵ Ist einer der Nupturienten einer inländischen Ehe Ausländerin bzw. Ausländer, ist ihr bzw. sein Heimatrecht zu befragen. Erlaubt dieses Recht die Ehe der bzw. des Minderjährigen, kann die Ehe grundsätzlich geschlossen werden. Die Eheschließung kann aber abgelehnt werden, wenn das ausländische Heimatrecht, oder genauer die konkreten Folgen der Anwendung dieses Rechts, gegen den französischen *ordre public* verstoßen. Das wird regelmäßig dann angenommen, wenn das ausländische Recht die Ehe von Minderjährigen, die noch nicht geschlechtsreif (*pubère*) sind, erlaubt.¹⁰⁶

¹⁰¹ CA de Paris 18.6.1814, in: *Bertrand Ancel/Yves Lequette*, Les grands arrêts de la jurisprudence française de droit international privé⁵ (Paris 2006) n° 1.

¹⁰² Zum Beispiel die französisch-marokkanische Vereinbarung von 1981: Art. 1 Convention entre la République française et le Royaume du Maroc relative au statut des personnes et de la famille et à la coopération judiciaire vom 10.8.1981, abrufbar unter <www.diplomatie.gouv.fr/IMG/pdf/Convention_Maroc.pdf>.

¹⁰³ *Philippe Malaurie/Hugues Fulchiron*, Droit civil – La famille (2017) 174: Die Autoren behandeln in diesem Lehrbuch die Frage der Ehemündigkeit in einem Kapitel über die materiellen Voraussetzungen der Ehe. Im Prinzip wird die Ehemündigkeit, gemäß der Regel der Qualifizierung *lege fori*, von dem französischen Richter immer als eine materielle Voraussetzung der Ehe betrachtet, auch wenn das ausländische Recht, das auf die ausländischen Staatsangehörigen anwendbar ist, diese Voraussetzung zum Beispiel als formelle Voraussetzung betrachtet.

¹⁰⁴ Der Artikel schreibt ausdrücklich vor, dass ein Mann und eine Frau die Ehe nicht vor der Vollendung des 18. Lebensjahres schließen können. Aus dieser Formulierung ergibt sich ein grundsätzliches Verbot der Frühehe. Über die Qualifizierung des Art. 144 Cc als Eingriffsnorm siehe *Bernard Audit/Louis d’Avout*, Droit international privé⁸ (Issy-les-Moulineaux 2018) 777.

¹⁰⁵ Siehe Absatz 4: Ausnahmsweise kann ein Dispens erteilt werden.

¹⁰⁶ Siehe Instruction générale relative à l’état civil du 11 mai 1999, JORF Nr. 172 vom 28.7.1999, S. 50001.

Wenn es um die Prüfung und die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe geht, kann sich die Prüfung der materiellen Voraussetzungen unterschiedlich auswirken, auch wenn es um die Ehe einer bzw. eines französischen Staatsangehörigen geht, vor allem wenn das ausländische Recht andere Anknüpfungsmomente kennt. Einerseits geht es dabei – im Unterschied zu einer Inlandsehe – um die Einhaltung der Eheschließungsvoraussetzungen des berufenen ausländischen Rechts bei der Eheschließung, gleichzeitig werden diese Voraussetzungen durch das Standesamt am Ort der Eintragung ins französische Zivilstandsregister geprüft, da erst die Eintragung im französischen Zivilstandsregister gemäß Art. 171-5 Cc der im Ausland geschlossenen Ehe Wirkung in Frankreich verleiht.¹⁰⁷

Ist einer der Nupturienten der im Ausland geschlossenen Ehe Ausländerin bzw. Ausländer, prüft die französische Standesbeamtin bzw. der französische Standesbeamte bei der Eintragung der Ehe in Frankreich, ob die konkreten Folgen der Anwendung des jeweiligen ausländischen Heimatrechts mit dem französischen *ordre public* vereinbar sind. Im Unterschied zu der inländischen Ehe einer Ausländerin bzw. eines Ausländers werden eventuelle Verstöße gegen den französischen *ordre public* aufgrund des geringeren räumlichen Inlandbezugs grundsätzlich flexibler beurteilt.¹⁰⁸ Im Gegensatz dazu werden bei einer im Ausland durch französische Staatsangehörige geschlossenen Ehe die materiellen Voraussetzungen der Ehe so geprüft, wie wenn die Ehe im Inland geschlossen worden wäre.

In beiden Fällen überprüft das französische Standesamt (einmal bei der Registrierung und einmal bei der Eheschließung selbst), ob die ausländische Ehe mit den im französischen Recht vorgeschriebenen materiellen Voraussetzungen übereinstimmt. Entspricht die im Ausland geschlossene Ehe von französischen Staatsangehörigen dem französischen Recht, stellt ihre Anerkennung in aller Regel kein Problem dar, unabhängig davon, durch welche Anknüpfung das ausländische Recht berufen wurde (zum Beispiel das Recht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes).

Die einheitliche Behandlung der inländischen und ausländischen Ehe französischer Staatsangehöriger wird dadurch verstärkt, dass französische Staatsangehörige, die im Ausland heiraten, vor der Eheschließung ein Ehefähigkeitszeugnis durch das französische Konsulat oder die französische Botschaft am Ort der Eheschließung einholen müssen.¹⁰⁹

2. Starre Altersgrenze oder Einzelfallprüfung

Wie das Sachrecht stellt auch das IPR konzeptionell eine Verbindung zwischen der Früh- und der Zwangsehe her. Die Abwehr der Frühehe erfolgt daher unter

¹⁰⁷ Dieses Verfahren ist erforderlich, damit die Ehe gegenüber Dritten wirksam ist. Auch ohne diese Eintragung würde die Ehe trotzdem gegenüber den Eheleuten und den Kindern Wirkung entfalten. Das Zivilstandsregister befindet sich in Nantes.

¹⁰⁸ Siehe unten (→ V.3. a)).

¹⁰⁹ Art. 171-2 Cc. Dazu ausführlich unten (→ V.2. b)).

zwei unterschiedlichen dogmatischen Gesichtspunkten, die unterschiedlich behandelt werden: zum einen der Frage nach der Zustimmung zur Eheschließung (Ehekonsens), die ausnahmslos dem französischen Recht unterliegt (Art. 202-1 Abs. 1 Satz 2 Cc), zum anderen der Frage des Mindestalters, die im Prinzip flexibler über den *ordre public* geregelt wird.

a) Grundsätzliche Nichtanerkennung bei fehlendem Ehekonsens

Vor der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 2014-873 zur Geschlechtergleichstellung wurde das Bestehen eines Ehekonsenses einer *ordre public*-Prüfung unterzogen. Hinsichtlich des im französischen IPR verfolgten *favor matrimonii* sollten die im Ausland geschlossenen Ehen zwar grundsätzlich anzuerkennen sein. Allerdings wird aufgrund der Bedeutung der Konzeption der freiwilligen Einwilligungserklärung jede im Ausland geschlossene Ehe, welche dieser Konzeption nicht entspricht, nicht anerkannt.¹¹⁰ Es ist ferner der Rechtsprechung zu entnehmen, dass die Gerichte die französischen Normen zum Ehekonsens oft unmittelbar (also ohne Berücksichtigung des an sich anwendbaren Rechts) angewendet haben. Der Kommentarliteratur nach hatten diese Normen somit bereits vor 2014 den Charakter einer *loi de police*.¹¹¹

Seit 2014 sind die französischen Kollisionsnormen über den Ehekonsens strenger geworden. Nach dem neuen Art. 202-1 Abs. 1 Satz 2 Cc muss unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Nupturienten ein Ehekonsens nach den Regeln der Art. 146 und 180 Abs. 1 Cc vorliegen.¹¹² Diese neue Regel zeugt von einem Methodenwechsel: Aus einer kollisionsrechtlichen Regel, die die Koordination zwischen verschiedenen Rechtsordnungen bezweckt, wird eine Norm, die auf eine materielle Gerechtigkeit (*justice matérielle*) abzielt:¹¹³ die Bekämpfung von Zwangsehen.

Danach bleibt das an sich berufene ausländische Recht vom französischen Recht verdrängt. Eine Ehe, welche den französischen Regeln über den Ehekonsens nicht entspricht, wird systematisch nicht anerkannt und für nichtig erklärt, unabhängig vom Eheschließungsort. Aus den Parlamentsdebatten zu Gesetz Nr. 2014-873 zur Geschlechtergleichstellung ergibt sich deutlich, dass es das Ziel des Gesetzgebers war, die Zwangsverheiratung junger Mädchen, die entweder französische Staatsangehörige oder Einwohnerinnen Frankreichs sind, im Ausland zu verhindern.¹¹⁴ Zwar wurde dieses Ergebnis auch schon teilweise vorher

¹¹⁰ Hugues Fulchiron, Règle de conflit de lois et lutte contre les mariages forcés: Qui mal embrasse, trop étirent, Sem. Jur. G. 2015, 267–270.

¹¹¹ Béatrice Bourdelois, Mariage, in: Répertoire de droit international (Paris, Oktober 2019) Rn. 32, 70.

¹¹² Kritisch dazu Farge, La confusion législative (Fn. 99) 354–361.

¹¹³ Farge, La confusion législative (Fn. 99) 350.

¹¹⁴ Siehe Circulaire de la Garde des Sceaux vom 7.8.2014, B.O. Justice Nr. 2014-08; *Assemblée nationale*, Rapport d'information fait au nom de la délégation aux droits des femmes et à l'égalité des chances entre les hommes et les femmes (17.12.2013), abrufbar unter <www.

erreicht, da die Anwendung französischen Rechts auf französische Staatsangehörige die Anerkennung solcher Ehen verhinderte. Die Gesetzesnovelle verdeutlicht aber auch das politische Ziel, neben der Sicherstellung des Bestehens eines Ehekonsenses auch Fragen des Minderjährigenschutzes ins Visier zu nehmen. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass Minderjährige verstärkt der Gefahr einer Zwangsehe ausgesetzt sind, da sie – so die Annahme – aufgrund ihrer Minderjährigkeit ganz grundsätzlich nicht autonom in die Ehe einwilligen können.¹¹⁵ In diesem Sinne bekämpft der neue Artikel auch indirekt Frühehen. Den unterschiedlichen Berichten über die Parlamentsdebatten zufolge stellt dieses Gesetz einen neuen weiteren Schritt zur Bekämpfung jeder Form der Gewalt gegen Minderjährige dar.¹¹⁶

b) Ehefähigkeitszeugnisse für ausländische Ehen

Das Ziel, im Ausland geschlossene Frühehen französischer Staatsangehöriger zu verhindern, wurde auch vor 2014 durch die Notwendigkeit der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses verfolgt. Konnte ein solches nicht vorgelegt werden, wurde die im Ausland geschlossene Ehe grundsätzlich nicht anerkannt. Das Ehefähigkeitszeugnis galt gleichsam als Dispens und entsprach dem in Frankreich durch die Staatsanwaltschaft erteilten Dispens.¹¹⁷ Dabei prüften die französischen Behörden die Einhaltung der französischen materiellen Ehevoraussetzungen. Hierzu waren beide Verlobten anzuhören¹¹⁸ und die Staatsanwaltschaft konnte eingebunden werden, wenn die Behörden Zweifel an der Ehemündigkeit oder dem Ehekonsens hatten.¹¹⁹ Waren die materiellen Voraussetzungen der Ehe nach dem französischen Recht nicht erfüllt, konnten die französischen Auslandsvertretungen die französische Staatsanwaltschaft anrufen, die sich der Eheschließung widersetzte.¹²⁰ Allerdings wurde lange das Ehefähigkeitszeugnis als formelle Voraussetzung der Eheschließung qualifiziert; sein Fehlen führte nicht zur Nichtigkeit der Ehe.¹²¹

assemblee-nationale.fr/14/rap-info/i1655.asp>, S. 94. Auch dazu: *Fulchiron*, Sem. Jur. G. 2015, 267–270; *Sara Godechot-Patris*, Abandon de la méthode conflictuelle pour apprécier la réalité de l'intention matrimoniale, RJPf 2014, 30 f. Dieses Gesetz von 2014 enthält mehrere neue Regeln, die alle für eine „echte Gleichstellung von Frauen und Männern“ – so der Name des Gesetzes – kämpfen.

¹¹⁵ *Jault-Seseke*, Minderjährigenehe und IPRG (Fn. 39) 233 ff., 242.

¹¹⁶ *Assemblée nationale*, Rapport d'information (Fn. 114) 68 ff. Dazu auch *Farge*, La confusion législative (Fn. 99) 349 ff., 354: Die zahlreichen legislativen Maßnahmen seit Anfang den 21. Jahrhunderts verfolgen dasselbe Ziel: die Schein- und Zwangsehe zu bekämpfen.

¹¹⁷ Siehe oben (→ IV.1. b)).

¹¹⁸ Art. 171-2 Abs. 1 Cc, der auf Art. 63 Cc, der diese Anhörung vorschreibt, verweist.

¹¹⁹ Art. 171-4 Cc.

¹²⁰ Art. 171-4 Cc.

¹²¹ So in einer marokkanischen Entscheidung, als Marokko noch französisches Protektorat war, CA Rabat 2.11.1962, Rev. Crit. 1964, 683 ff., Kommentar *P. Lagarde*.

Nach der neuen Rechtslage führt das Fehlen des Ehesfähigkeitszeugnisses nun stets zur Nichtigkeit der Ehe der bzw. des französischen Staatsangehörigen für den französischen Rechtsraum, selbst wenn die Ehe unter ähnlichen Umständen in Frankreich hätte geschlossen werden können. Ein Beispiel dafür ist eine Entscheidung des TGI von Nantes von 2010.¹²² Die Eheschließung zwischen einer 17-jährigen Französin und einem (volljährigen) algerischen Staatsangehörigen in Algerien wurde sowohl durch das algerische Gericht als auch durch die Eltern der französischen Minderjährigen genehmigt, ohne dass jedoch ein Ehesfähigkeitszeugnis vorgelegt wurde. In Frankreich hätte die Minderjährige sehr wahrscheinlich einen Dispens erhalten.¹²³ Dennoch entschied das französische Gericht, dass die Ehe, mangels eines solchen Dispenses, nichtig war: Nur die französische Staatsanwaltschaft könne einen Dispens für die französische Minderjährige erteilen.

Im Gegensatz zu im Ausland geschlossenen Ehen, die ohne Ehesfähigkeitszeugnis geschlossen worden sind, werden Frühehen, die unter Vorlage eines solchen Zeugnisses geschlossen wurden, durch die französischen Gerichte grundsätzlich anerkannt, da die französischen Auslandsvertretungen das Alter der Verlobten kontrollieren und trotz der Minderjährigkeit die Ehe erlaubt haben. Liegt also ein Ehesfähigkeitszeugnis vor, kann die Eheschließung vor den französischen Gerichten kaum angefochten werden. So auch im Fall des Cour d'appel in Metz aus 2013, in dem eine französische minderjährige Ehefrau die Nichtigkeit ihrer in Marokko mit einem marokkanischen Staatsangehörigen geschlossenen Ehe beantragte. Der Antrag wurde durch das französische Gericht abgelehnt, da ein Ehesfähigkeitszeugnis durch das französische Generalkonsulat von Rabat erteilt und die Ehe in das Register des Konsulats eingetragen worden war.¹²⁴

Das Vorliegen des Ehesfähigkeitszeugnisses dient als Beweis dafür, dass ein Ehekonsens vorgelegen hat. In der Praxis führt das dazu, dass ein minderjähriger Ehegatte, dessen Einwilligung erzwungen wurde, den Zwang nur sehr schwer beweisen kann. So haben in zwei Entscheidungen des Cour d'appel in Paris die Gerichte die Nichtigkeit der im Ausland – eine in Tunesien,¹²⁵ die andere in Algerien¹²⁶ – geschlossenen Ehen abgelehnt: In beiden Fällen trugen die französischen minderjährigen Ehefrauen vor, dass sie von ihrer Familie gezwungen worden seien, die Ehe zu schließen, und beschrieben mit vielen Details die hierzu angewandte Nötigung. Während im algerischen Fall die Ehefrau volljährig war, war die Ehefrau im tunesischen Fall zum Zeitpunkt der Eheschließung 17 Jahre alt gewesen. Das Gericht erkannte an, dass die Ehe arrangiert war. Da dies, so

¹²² TGI Nantes 6.5.2010, n° 08/00 898, *Actualité juridique famille* 2010, 441, Kommentar X. Labbée. Diese Entscheidung wurde vom Cour d'appel von Rennes bestätigt, CA Rennes 14.5.2018, n° 17/011269.

¹²³ Siehe oben (→ IV.1.b)).

¹²⁴ CA Metz 10.12.2013, n° 13/01172.

¹²⁵ CA Paris 17.11.2005, n° 05/05099.

¹²⁶ CA Paris 27.1.2015, n° 14/13610.

das Gericht, jedoch dem tunesischen kulturellen Brauch entspräche, sei ein Zwang zur Ehe nicht nachgewiesen.

c) *Ordre public-Prüfung*

Während der Ehekonsens ein zentrales Thema bei der Beurteilung ausländischer Ehen von französischen Staatsangehörigen, insbesondere Frauen, ist, wurde die Frühehe im französischen IPR kaum diskutiert, weder durch die Rechtslehre noch durch die Rechtsprechung.¹²⁷

Da die materiellen Voraussetzungen der Ehe, einschließlich der Ehemündigkeit, dem Heimatrecht jeder bzw. jedes Verlobten unterliegen, wird die Frühehe ausländischer Minderjähriger, gleich ob im Inland oder im Ausland geschlossen, grundsätzlich als wirksam anerkannt, soweit die materiellen Ehevoraussetzungen nach dem ausländischen Recht vorlagen. Ausnahmen ergeben sich aus dem Vorbehalt des *ordre public*. Der *ordre public*-Vorbehalt fungiert als eine Ausnahme von der Kollisionsnorm, die dem Schutz der französischen Rechtsordnung gegen eine ausländische Rechtsnorm dient, die mit ihren wesentlichen Grundsätzen unvereinbar wäre. Der Ausschluss des ausländischen Rechts zugunsten der *lex fori* – hier das französische Recht – soll sich nicht auf den Inhalt des ausländischen Rechts stützen, sondern auf eine Einzelfallprüfung der Ergebnisse der Anwendung dieses Rechts.¹²⁸

Im Gegensatz zu der Frage des Ehekonsenses, die durch eine Eingriffsnorm geregelt ist, lässt somit die *in concreto*-Bewertung des *ordre public*-Vorbehalts dem Gericht einen Ermessensspielraum, seine Entscheidung an die Besonderheiten jedes Falls anzupassen. Gleichwohl ist die Beurteilung des *ordre public*, soweit es um die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung nach auslän-

¹²⁷ *Jault-Seseke*, Minderjährigenehe und IPRG (Fn. 39) 233 ff., 241; *Sabine Corneloup*, Des effets du mariage d'une mineure en droit de la nationalité, RCDIP 2019, 761–767.

¹²⁸ *Henri Batiffol/Paul Lagarde*, Droit international privé⁸, Bd. I (Paris 1993) 575 ff.; *Dominique Bureau/Horatia Muir-Watt*, Droit international privé, Bd. I: Partie générale⁴ (Paris 2017) 543 ff. Ein Beispiel für diese *in concreto*-Beurteilung des ausländischen Rechts ist eine Entscheidung des Cour de cassation von 1987: Cass.civ. 1^{ère} 6.1.1987, Rev. Crit. 1988, 337, Kommentar *Y. Lequette*. Dieser Fall handelte von einer algerischen Entscheidung in Frankreich, die, gemäß dem algerischen Recht, der Mutter das Sorgerecht über ihre Kinder gewährt hatte. Das algerische Recht schrieb vor, dass das Sorgerecht minderjähriger Kinder der Mutter zuzuordnen ist. Da diese Bestimmung auf „mechanische Kriterien“ – hier das Alter des Kindes – abstelle, versage es dem Richter, die konkreten Umstände zu beurteilen, und verstoße inhaltlich gegen den französischen *ordre public*. Aber da das Ergebnis der Anwendung dieser Norm mit dem Kindeswohl übereinstimme, entschied das französische Gericht, die Entscheidung anzuerkennen, dazu *Hélène Gaudemet-Tallon*, Le pluralisme en droit international privé: richesses et faiblesses (Le funambule et l'arc-en-ciel), in: *Collected Courses of The Hague Academy of International Law*, Bd. 312 (Den Haag 2005) 272. Umgekehrt kann das französische Gericht die Anerkennung ausländischer Entscheidungen verweigern, wenn das anzuwendende Recht im Ergebnis gegen den *ordre public* verstößt, vgl. Cass.civ. 1^{ère} 15.6.1963, in: *Ancel/Lequette*, Les grands arrêts (Fn. 101) n° 38.

dischem Recht geht, dennoch sehr streng. Das gilt sowohl bei der Anwendung des ausländischen Rechts durch die französischen Standesämter für eine Eheschließung in Frankreich¹²⁹ als auch bei der Prüfung einer im Ausland geschlossenen Ehe durch das Standesamt oder Gericht. Da Art. 144 Cc, der die Frühehe verbietet, zwingendes Recht ist,¹³⁰ kann die Unzulässigkeit der Eheschließung einer eheunmündigen Person (im französischen Recht) zu einer Nichtanerkennung der Ehe führen. Nach der „Instruction générale de l'état civil“ von 1999, einer Anweisung des Justizministeriums an Standesbeamte,¹³¹ verstoßen gegen den *ordre public*-Vorbehalt alle ausländischen Normen, die die Ehe zwischen Verlobten, die noch nicht ihre „natürliche Pubertät“ erreicht haben, erlauben.¹³² Demzufolge werden Frühehen, die unter ausländischem Recht geschlossen wurden, dem eine abweichende Konzeption der Ehemündigkeit zugrunde liegt, in aller Regel einer *ordre public*-Prüfung nicht standhalten. Nach Ansicht der Kommentarliteratur hat die Ehemündigkeit den Charakter einer *loi de police*.¹³³ Das ausländische Recht wird durch die *lex fori* ersetzt, mit der Folge, dass die im Ausland geschlossene Frühehe als nichtig betrachtet wird.¹³⁴ Ferner, auch wenn die im Ausland geschlossene Frühehe durch das französische Gericht als gültig betrachtet werden kann, stehen die Empfehlungen des OFPRA (Office français de protection des réfugiés et apatrides) – des französischen Asylamts – der Eintragung solcher Ehen, bei denen ein Ehegatte unter 16 Jahre alt ist, im französischen Zivilstandsregister entgegen. Da das OFPRA sich mit der Wiederherstellung des Personenstandes von Flüchtlingen in Frankreich beschäftigt,¹³⁵ legen diese Richtlinien eine inoffizielle Mindestaltersgrenze in Bezug auf die Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehen fest.¹³⁶

¹²⁹ Um das ausländische Recht in Frankreich anwenden zu können, braucht das Standesamt ein „certificat de coutume“, eine Bescheinigung, die den Inhalt des ausländischen Rechts bezeugt. Siehe Instruction générale relative à l'état civil du 11 mai 1999; *Henri Batiffol/Paul Lagarde*, *Droit international privé*⁷, Bd. II (Paris 1983) 39; *Sabine Corneloup*, France – The Evolving Balance between the Judge and the Parties in France, in: *Treatment of Foreign Law – Dynamics towards Convergence?*, hrsg. von Yuko Nishitani (Cham 2017) 157–181, 179 f.

¹³⁰ Siehe oben Fn. 104.

¹³¹ Dieses Dokument bindet das Gericht nicht, beeinflusst aber die Entscheidungen der Gerichte. Siehe *Jault-Seseke*, Minderjährigenehe und IPRG (Fn. 39) 233 ff., 241. Zur Rechtskraft dieses Dokuments siehe *Thierry Revet*, Instruction générale relative à l'état civil du 11 mai 1999, RTD civ 1999, 900–902.

¹³² „Sont, notamment, contraires à l'ordre public [...] les lois fixant la puberté légale à un âge inférieur à celui de la puberté naturelle.“ Siehe Instruction générale relative à l'état civil du 11 mai 1999.

¹³³ *Bourdalois*, *Mariage* (Fn. 111) Rn. 67; *Pierre Mayer/Vincent Heuzé*, *Droit international privé*¹⁰ (Paris 2010) 422.

¹³⁴ Siehe unten (→ V.4. a)).

¹³⁵ Art. L721-3 Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile (im Folgenden: CESEDA).

¹³⁶ *Corneloup*, RCDIP 2019, 761; *Jault-Seseke*, Minderjährigenehe und IPRG (Fn. 39) 233 ff., 242.

3. Relativität

a) Räumliche Relativität: Inlandsbezug

Die französische Dogmatik des *ordre public* unterscheidet prinzipiell zwischen dem Erwerb der Rechte in Frankreich und der Anerkennung von im Ausland erworbenen Rechten.¹³⁷ Bei inländischen Eheschließungen wird ein strenger Maßstab an die *ordre public*-Prüfung angelegt (*ordre public plein*), um die Begründung eines Status auf französischem Territorium zu verhindern, der gegen die Grundwerte der französischen Gesellschaft verstößt. Bei der im Ausland geschlossenen Ehe dagegen hat der *ordre public*-Vorbehalt prinzipiell eine „abgeschwächte Wirkung“ (*effet atténué de l'ordre public*). Während also der *ordre public*-Vorbehalt die Entstehung einer solchen Ehe in Frankreich verhindern würde, steht er der Entfaltung der Wirkung einer ausländischen Ehe in Frankreich nicht grundsätzlich entgegen.¹³⁸ Die räumliche Relativität des *ordre public* eröffnet die Möglichkeit, Rechtsverhältnisse, die im Ausland ohne Gesetzesumgehung (*fraude à la loi*) begründet wurden, in Frankreich anzuerkennen, obwohl die Wirkungen eines solchen Sachverhalts gegen die Grundwerte der französischen Rechtsordnung verstoßen. Diese Haltung illustriert auch die Rechtsprechung des Cour de cassation (ständige Rechtsprechung bis Ende der 1999er Jahre) über die im Ausland geschlossenen Mehrehen, die in Frankreich Wirkungen – wie Erbrechte¹³⁹ oder das Güterrecht¹⁴⁰ – entfalten. Dasselbe galt für die Anerkennung der im Ausland durchgeführten Verstößungsscheidungen (*talaq*),¹⁴¹ bis der Cour de cassation aufgrund des *ordre public de proximité*, der im Folgenden erläutert wird, solchen Scheidungen und Mehrehen die Anerkennung versagte.¹⁴²

Die Kommentarliteratur sieht in diesen Entscheidungen den Ausdruck einer neuen Dogmatik des *ordre public*-Vorbehalts: *l'ordre public de proximité*, der anstatt oder zusätzlich zu der räumlichen Nähe eine persönliche Nähe zu der französischen Rechtsordnung erfordert, die insbesondere durch die französische Staatsbürgerschaft eines der Betroffenen besteht.¹⁴³ Diese neue Dogmatik, stark von

¹³⁷ Cass. civ. 1^{ère} 17.4.1953, „Rivière“, in: *Ancel/Lequette*, Les grands arrêts (Fn. 101) n° 26 = Rev. Crit. 1953, 412, Kommentar *H. Batiffol* = *RabelsZ* 1955, 520, Kommentar *Ph. Francescakis*.

¹³⁸ *Batiffol/Lagarde*, Droit international privé I (Fn. 128) 580.

¹³⁹ Cass. civ. 3^e 3.1.1980, n° 78-13.762, Rev. Crit. 1980, 331, Kommentar *H. Batiffol*.

¹⁴⁰ Alger 9.2.1910, Rev. Crit. 1913, 103.

¹⁴¹ Cass. civ. 1^{ère} 3.11.1983, in: *Ancel/Lequette*, Les grands arrêts (Fn. 101) n° 63–64 = Rev. Crit. 1984, 325, Kommentar *I. Fadlallah* = *Journal du droit international Clunet* 1984, 329, Kommentar *Ph. Kahn*.

¹⁴² Zur Nichtanerkennung des *talaq*: Cass. civ. 1^{ère} 17.1.2004, in: *Ancel/Lequette*, Les grands arrêts (Fn. 101) n° 63–64 = Rev. Crit. 2004, 423, Kommentar *P. Hammje* = *Journal du droit international Clunet* 2004, 1200, Kommentar *L. Gannagé* = *Recueil Dalloz* 2004, 815, Kommentar *P. Courbe* = *Sem. Jur. G.* 2004, 10128, Kommentar *H. Fulchiron*. Zur Nichtanerkennung der Mehrehe: Cass. civ. 1^{ère} 6.7.1988, Rev. Crit. 1989, 71.

¹⁴³ Das Kriterium des Inlandsbezugs wurde viel diskutiert. Siehe *Batiffol/Lagarde*, Droit international privé I (Fn. 128) 576 ff.

der deutschen Lehre des „Inlandsbezugs“ geprägt, wurde zunächst durch Gerichte herangezogen, um gegen im Ausland entstandene Statusverhältnisse vorzugehen, die, obwohl sie gegen den *ordre public*-Vorbehalt verstießen, durch die Anwendung des *ordre public atténué* in Frankreich Wirkungen entfalten konnten.¹⁴⁴

Diesen verschiedenen Dogmatiken des *ordre public* nach sollte die französische Rechtsprechung einen Inlandsbezug fordern, um die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Frühehe abzulehnen.¹⁴⁵ Weil aber das Verbot der Frühehe in Frankreich Ausdruck einer der wichtigsten Grundwerte der französischen Rechtsordnung ist, wird der französische *ordre public*-Vorbehalt hinsichtlich Frühehen fast immer die Anerkennung von Frühehen von Ehegatten im vorpubertären Alter verhindern.¹⁴⁶ Wie bereits ausgeführt, wird demzufolge das französische Recht, die *lex fori*, als subsidiäres Recht angewendet und dadurch als eine Eingriffsnorm (*loi de police*) betrachtet, wenn die bzw. der minderjährige Verlobte die Pubertät noch nicht erreicht hat.¹⁴⁷

Es ist weiterhin zu beachten, dass Art. 202-1 Abs. 1 Satz 2 Cc, der Zwangsehen bekämpfen soll, das Erfordernis des Inlandsbezugs nicht kennt. Obwohl diese Regel systematisch durch den Code civil und den Gesetzgeber selbst als Kollisionsnorm qualifiziert wird,¹⁴⁸ beachtet sie die kollisionsrechtliche Methode nicht, da sie das ausländische Recht *ab initio* verdrängt.¹⁴⁹ In der Literatur wird diese Regel daher entweder als Eingriffsnorm oder als materiell-rechtliche Vorschrift qualifiziert.¹⁵⁰ Da Art. 202-1 Abs. 1 Satz 2 Cc nicht nur internationale Sachverhalte betrifft, sondern die Ausweitung der Anwendung des französischen Rechts jenseits seines durch die Kollisionsnorm abgegrenzten Anwendungsberreichs, stimmen die Autoren aber überein, dass es sich um eine *loi de police* han-

¹⁴⁴ Paul Lagarde, La théorie de l'ordre public international face à la polygamie et à la réputation, in: Mélanges Rigaux (Brüssel 1993) 263–282.

¹⁴⁵ Die Dogmatik des *ordre public de proximité* ist in Frankreich umstritten, da sie zu einem Desinteresse der französischen Rechtsordnung gegenüber Sachverhalten führt, die mit den Grundwerten der französischen Rechtsordnung und mit Grundrechten unvereinbar sind. Einige Autoren sprechen hier von einem *ordre public d'éloignement*, der zu einer inakzeptablen Relativität der Grundrechte führe. Siehe Léna Gannagé, L'ordre public international à l'épreuve du relativisme des valeurs, Travaux du Comité français de droit international privé 2009, 205–241.

¹⁴⁶ Die *Instruction générale de l'état civil* schreibt den Standesbeamten vor, dass alle Normen, die die Ehe zwischen Verlobten erlauben, die noch nicht ihre „natürliche Pubertät“ erreicht haben, gegen den französischen *ordre public* verstoßen.

¹⁴⁷ Bourdelois, Mariage (Fn. 111) Rn. 67; Mayer/Heuzé, Droit international privé (Fn. 133) 422.

¹⁴⁸ Nach der Meinung des Senats ist diese Regel eine klassische kollisionsrechtliche Figur: der *ordre public*-Vorbehalt. Siehe Rapport du Sénat vom 9.4.2014, V. Klès, Deuxième lecture, abrufbar unter <www.senat.fr/rap/113-443/113-443.html>.

¹⁴⁹ Godechot-Patris, RJPF 2014, 30 f.

¹⁵⁰ Fulchiron, Sem. Jur. G. 2015, 171 ff.; Farge, La confusion législative (Fn. 99) 357.

delt.¹⁵¹ Einige Autoren betonen, dass der Regel, sofern sie als Eingriffsnorm konzipiert wurde, bislang die nötige räumliche Abgrenzung fehle.¹⁵² Solche Indizien einer räumlichen Abgrenzung sind aber aus der Rechtsprechung der Cour d'appels ablesbar. So hat 2016 insbesondere der Cour d'appel in Aix-en-Provence die Anwendung von Art. 202-1 Cc durch einen weiten territorialen Anwendungsbereich gerechtfertigt: Die Bestimmung, die durch das Gericht ausdrücklich als *loi de police* bezeichnet wird,¹⁵³ ist sowohl auf „alle Situationen, die an die französischen Gerichte verwiesen sind“¹⁵⁴ als auch auf „all diejenigen, die im Staatsgebiet wohnen“,¹⁵⁵ anwendbar. In einer dieser Entscheidungen sah das Gericht zudem die normalerweise anwendbare bilaterale Vereinbarung zwischen Frankreich und Marokko von 1981 als von Art. 202-1 Abs. 1 Satz 2 Cc verdrängt an, obwohl die internationale Vereinbarung Vorrang vor dem französischen Recht hat.¹⁵⁶

Obwohl in der Praxis diese Regel zu ähnlichen Ergebnissen wie die frühere Rechtsprechung führt, ist die methodische Herangehensweise doch sehr verändert. Vor Erlass des Gesetzes Nr. 2014-873 zur Geschlechtergleichheit hat der Cour de cassation systematisch darauf geachtet, dass die französischen Gerichte auf ausländische Staatsangehörige zuerst ihr Heimatrecht anwenden, um dann die Vereinbarkeit dieses Rechts mit dem *ordre public*-Vorbehalt zu prüfen.¹⁵⁷

b) Zeitliche Relativität: Unheilbarkeit der Unwirksamkeit

Die Nichtigkeit der Ehe im Sinne des Art. 144 Cc ist eine „absolute Nichtigkeit“ (*nullité absolue*), eine Nichtigkeit also, die im Prinzip nicht geheilt werden kann. Dennoch enthält Art. 183 Cc, wie bereits erklärt, eine Ausnahme für Frühehen.¹⁵⁸

¹⁵¹ *Farge*, La confusion législative (Fn. 99) 358. Eine Entscheidung des Cour de cassation von 2006 schien den Art. 146 Cc (über die Zustimmung zur Ehe) schon als eine *loi de police* zu bezeichnen: Cass. civ. 1^{ère} 28.11.2006, Rev. Crit. 2007, 755, Kommentar *B. Ancel*.

¹⁵² *Fulchiron*, Sem. Jur. G. 2015, 171 ff.; *Farge*, La confusion législative (Fn. 99) 358.

¹⁵³ Diese Bezeichnung des Artikels 202-1 Abs. 1 als eine *loi de police* ermöglicht die sofortige Anwendung der neuen Regel auf Ehen, die vor Inkrafttreten des Artikels 2014 geschlossen wurden, wie der Cour d'appel von Aix-en-Provence betonte, vgl. CA Aix-en-Provence 10.11.2016, n° 15/17715. Dem widersprach jedoch der Cour d'appel von Grenoble, der die Anwendung des Artikels auf Ehen, die vor 2014 geschlossen wurden, ablehnte. Ob das Gericht dadurch implizit die Bezeichnung des Artikels als *loi de police* zurückweisen wollte, bleibt unklar, vgl. CA Grenoble 13.9.2016, n° 15/02024; CA Grenoble 1.3.2017, n° 15/03775.

¹⁵⁴ CA Aix-en-Provence 25.10.2016, n° 15/12616; CA Aix-en-Provence 10.11.2016, n° 15/17715.

¹⁵⁵ CA Aix-en-Provence 10.11.2016, n° 15/17715. Diese Formulierung greift tatsächlich den Art. 3 Abs. 1 Cc, der den Anwendungsbereich der *lois de police* vorschreibt, auf.

¹⁵⁶ CA Aix-en-Provence 25.10.2016, n° 15/12616.

¹⁵⁷ Cass. civ. 1^{ère} 6.3.2013, n° 11-23.174; Cass. civ. 1^{ère} 29.1.2014, n° 12-28.435 und 13-15.950; Cass. civ. 1^{ère} 30.4.2014, n° 13-16.507. Dazu, *Farge*, La confusion législative (Fn. 99) 355.

¹⁵⁸ Siehe oben (→ IV.3.).

Auch der zeitliche Faktor spielt eine Rolle bei der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen, die normalerweise aufgrund eines Verstoßes gegen den *ordre public* durch die französischen Gerichte als nichtig erklärt werden. Die Dogmatik des *ordre public atténué* erfordert, zusätzlich zu der räumlichen Nähe des Sachverhalts zur französischen Rechtsordnung einen zeitlichen Bezug des Sachverhalts zum Ausland, etwa dass die Ehe für eine gewisse Zeit im Ausland gelebt wurde.¹⁵⁹ Dadurch kann ein Anspruch auf Schutz der im Ausland erworbenen Rechte entstehen. Grundlage dieser Annahme ist der vom Cour de cassation 1953 entschiedene Fall „Rivière“: Die in Frankreich zwischen einer Französin und einem Russen geschlossene Ehe wurde in Ecuador, dem Wohnsitz des Ehepaares nach der Eheschließung, gemäß dem ecuadorianischen Recht 1936 aufgelöst. Die Anerkennung dieser in Ecuador ausgesprochenen einvernehmlichen Scheidung wurde neun Jahre später, also 1945, vor den französischen Gerichten – hier dem Gericht von Casablanca im ehemaligen Französisch-Marokko – beantragt, als die französische Ehefrau die Scheidung ihrer 1939 geschlossenen zweiten Ehe beantragte. Obwohl die konkreten Folgen der Anwendung des ecuadorianischen Rechts, das die einvernehmliche Scheidung erlaubte, gegen den damaligen *ordre public*-Vorbehalt verstießen, entschied der Cour de cassation, dass der *ordre public* seinen *effet atténué* entfalten sollte, da die erste Scheidung, im Zeitpunkt der Entscheidung des Cour de cassation, schon 17 Jahre zurücklag und beide Betroffenen wieder geheiratet hatten.¹⁶⁰

4. Statusfolge der Nichtanerkennung

a) Nichtigkeit und Putativehe

Im IPR wie im Sachrecht wird die Lehre der Nichtexistenz der Ehe grundsätzlich von der französischen Lehre und Rechtsprechung abgelehnt. Nur wenn eine Ehe ohne echten Trauungsritus geschlossen wurde, betrachtet das französische Recht diese Ehe als eine nicht existierende Ehe. Die grundsätzliche Toleranz des französischen IPR gegenüber der Form der im Ausland geschlossenen Ehe führt also dazu, dass die Gerichte solche Ehen als nichtig, und nicht als nicht existierend, betrachten, mit der Folge, dass ihnen die Rechtswirkungen der Putativehe gewährt werden können.

Dies wurde zum Beispiel für eine Ehe, die zwischen einer französischen Staatsangehörigen und einem sogenannten „indigenen Mann“ in Kamerun geschlossen wurde, angenommen. Die Ehe wurde durch das französische Gericht als nichtig, nicht jedoch als nicht existent erklärt, um ihr die Wirkungen der Putativehe zu-

¹⁵⁹ *Batiffol/Lagarde*, Droit international privé I (Fn. 128) 580 ff.; *Mayer/Heuzé*, Droit international privé (Fn. 133) 155.

¹⁶⁰ Dazu Cass. civ. 1^{ère} 17.4.1953, „Rivière“, in: *Ancel/Lequette*, Les grands arrêts (Fn. 101) n° 26, § 12: Die Autoren betonen die zeitliche Relativität als erste Voraussetzung des *ordre public atténué*.

zuerkennen und dadurch den Status der Kinder als eheliche Kinder zu schützen.¹⁶¹ Als weiteres Beispiel kann auch eine Ehe genannt werden, die im Ausland gemäß der dortigen formellen Voraussetzungen, also etwa durch eine religiöse Trauung, geschlossen wurde.¹⁶² Da die französische Rechtsprechung seit der Entscheidung „Caraslanis“ von 1955, die die Regel der Qualifikation *lege fori* eingeführt hat, den religiösen oder säkularen Charakter der Ehe als eine formelle Voraussetzung behandelt,¹⁶³ können im Prinzip diese Ehen ihre Wirkungen in Frankreich entfalten. Dies war zum Beispiel der Fall bei einer religiösen Eheschließung in einem Flüchtlingslager in Österreich¹⁶⁴ oder bei einer Ehe zwischen zwei französischen Staatsangehörigen in Nevada vor der „Church of Nevada“.¹⁶⁵ Nur ausnahmsweise lehnen die französischen Gerichte die Anerkennung solcher Ehen ab, etwa dann, wenn die Form der Ehe in Kombination mit anderen Elementen wie dem Verhalten der Ehegatten nach der Eheschließung auf eine mangelnde Heiratsabsicht schließen lässt. Ein Beispiel dafür ist eine Ehe zwischen zwei französischen Staatsangehörigen in Las Vegas, die durch die französischen Gerichte als in Frankreich nicht durchsetzbar erklärt wurde.¹⁶⁶ Ein Grund dafür war das Verhalten des Ehepaares nach der Eheschließung, das seine Ehe in Frankreich nie eintragen ließ und die Eheschließung vor Freunden als einen „folgenreichen Ritus“ bezeichnete. Diese Entscheidung scheint auch Ausdruck einer neuen Dogmatik zu sein, wonach das französische Gericht aus Souveränitätsgründen nicht die Befugnis habe, eine im Ausland geschlossene Ehe durch eine öffentliche Behörde für nichtig zu erklären.¹⁶⁷

Die Offenheit der französischen Rechtslehre und Rechtsprechung gegenüber der Form der im Ausland geschlossenen Ehe geht sogar noch weiter. In mehreren Entscheidungen entschied der Cour de cassation, dass Ehen, die entgegen den formellen Voraussetzungen des Eheschließungsortes geschlossen wurden, die Wirkungen einer Putativehe entfalten.¹⁶⁸ Seit Anfang des 20. Jahrhunderts haben die französischen Gerichte tatsächlich die französischen Regeln in Bezug auf die Rechtsfolgen der Nichtigkeit auf Ehen, die im Ausland geschlossen wurden, unmittelbar, also ohne das Kollisionsrecht zu berücksichtigen, angewendet. Indem die Gerichte die französische Kollisionsnorm und folglich die Anwendung des

¹⁶¹ Cass. civ. 1^{ère} 21.12.1954, Rev. Crit. 1957, 709.

¹⁶² *Lamarche/Lemouland*, Mariage: sanctions de l'inobservation (Fn. 65) Rn. 24.

¹⁶³ Cass. civ. 1^{ère} 22.6.1955, „Caraslanis“, in: *Ancel/Lequette*, Les grands arrêts (Fn. 101) n° 27.

¹⁶⁴ Cass. civ. 1^{ère} 29.4.1996, Bulletin des arrêts de la Cour de cassation: Chambres civiles, I, n° 165.

¹⁶⁵ Cass. civ. 1^{ère} 29.9.2005, n° 03-10.178 et 02-17.096, in: *Ancel/Lequette*, Les grands arrêts (Fn. 101) n° 27, 252, § 11.

¹⁶⁶ Cass. civ. 1^{ère} 19.9.2019, n° 18-19.665, Actualité juridique famille 2019, 601.

¹⁶⁷ *Jean-Paulin Niboyet*, Traité de droit international privé français, Bd. VI (Paris 1949) 1579; *Mayer/Heuzé*, Droit international privé (Fn. 133) 329.

¹⁶⁸ *Bénédicte Fauvarque-Cosson*, La loi étrangère qui déclare le mariage inexistant régille aussi la nature de la filiation des enfants qui en sont issus?, Recueil Dalloz 1999, 51–54.

ausländischen Rechts aushebelten, machten sie das französische Konzept der Putativehe zu einer materiell-rechtlichen Regel. Diese Regel wird auf alle im Ausland geschlossenen Ehen direkt anwendbar sein, egal ob sie zwischen zwei französischen Staatsangehörigen,¹⁶⁹ einem französischen und einem ausländischen Staatsangehörigen¹⁷⁰ oder zwei ausländischen Staatsangehörigen¹⁷¹ geschlossen wurden, und auch wenn diese Ehen nach dem Recht am Ort der Eheschließung nicht wirksam geschlossen wurden. Daraus folgt für eine im Ausland geschlossene Frühehe, die durch die französische Rechtsordnung als nicht existierende Ehe betrachtet würde, dass sie dennoch von den Wirkungen der Putativehe profitiert.

b) Hinkende Ehe

Die grundsätzliche Nichtanerkennung der im Ausland geschlossenen Frühehe durch die französische Rechtsordnung führt, wenn diese Ehe aus der Sicht der ausländischen Rechtsordnung gültig ist, zu der Entstehung hinkender Ehen. Dies kann in manchen Fällen durch einen *renvoi* vermieden werden,¹⁷² insbesondere wenn die ausländischen Kollisionsnormen auf das französische Recht zurückverweisen (*renvoi au premier degré*).¹⁷³ Zudem bedient man sich der sogenannten Anpassungstheorie, wonach das französische Recht angewendet wird, auch dann, wenn ausländisches Recht berufen ist, mit der Annahme, dass beide Rechte zu ähnlichen Ergebnissen führen.¹⁷⁴ Diese Methode wurde in einer Entscheidung des Cour de cassation von 1947 herangezogen. Es handelte sich um eine in Frankreich geschlossene Ehe zwischen einer französischen und einem libanesischen Staatsangehörigen, die aber durch die libanesische Rechtsordnung als Nichtehe betrachtet wurde. Obwohl libanesisches Recht auf die Scheidung anwendbar war, sprach das französische Gericht die Scheidung nach französischem Recht aus, unter der Annahme, dass die Anwendung des französischen Rechts zu einem ähnlichen Ergebnis führe wie das libanesische Recht.¹⁷⁵

¹⁶⁹ CA Bordeaux 21.6.1937, Sirey 1938, 62.

¹⁷⁰ Cass. civ. 30.7.1900, Recueil périodique et critique Dalloz 1901, 317: Ehe im Ausland zwischen einem ausländischen und einer französischen Staatsangehörigen geschlossen; Cass. req. 8.1.1930, Recueil périodique et critique Dalloz 1930, 51: Ehe zwischen einem französischen und einer ausländischen Staatsangehörigen geschlossen.

¹⁷¹ CA Aix 16.3.1939, Sirey 1929, 160.

¹⁷² *Dominique Bureau/Horatia Muir-Watt*, Droit international privé, Bd. II: Partie spéciale (Paris 2007) 208.

¹⁷³ Cass. civ. 24.6.1878 & Cass. req. 22.2.1882, „Forgo“, in: *Ancel/Lequette*, Les grands arrêts (Fn. 101) n° 7–8.

¹⁷⁴ *Bureau/Muir-Watt*, Droit international privé II (Fn. 172) 208.

¹⁷⁵ Cass. civ. 25.1.1947, Recueil Dalloz 1947, 161, Kommentar *P. Lerebours-Pigeonnière* = Rev. Crit. 1947, 444, Kommentar *J.-P. Niboyet*.

5. Weitere Rechtsfolgen

Wird eine Frühehe als nichtig befunden, sei es wegen eines Verstoßes gegen den *ordre public*-Vorbehalt oder wegen einer *loi de police*, wie Art. 202-1 Abs. 1 Satz 2 Cc, hat das Gericht über die potenziellen Wirkungen einer Putativehe zu entscheiden.

Die französische Rechtsprechung geht seit 1956 davon aus, dass das Recht, das die Nichtigkeit der Ehe erklärt hat, auch auf die Rechtsfolgen dieser Nichtigkeit angewendet werden soll. So muss dieses Recht auch über die Möglichkeit einer Putativehe entscheiden.¹⁷⁶ Das war zum Beispiel der Fall in einer Entscheidung des Cour de cassation von 1998.¹⁷⁷ In diesem Fall wollte eine französische Staatsangehörige ihre eheliche Abstammung von ihren Eltern feststellen lassen. Die Eltern hatten 1952 eine religiöse Ehe nach dem jüdischen Recht in Deutschland geschlossen. Danach zog die Frau nach Frankreich und bekam eine Tochter, die Klägerin. Das Gericht wendete hier ausnahmsweise die französische Kollisionsnorm an, nach welcher das Recht, das die Ehe als nichtig betrachtet, auch über die Rechtsfolgen der Nichtigkeit befindet. Weil das deutsche Recht die Ehe als Nichtehe betrachtete und das Konzept der Putativehe nicht kannte, entschied das Gericht, dieser Ehe die Wirkungen einer Putativehe zu verwehren, und lehnte die Feststellung der ehelichen Abstammung ab.

Dieser Fall zeigt, dass das deutsche Recht, dessen Anwendung zur Ablehnung der ehelichen Abstammung führte, zwar nicht gegen den französischen *ordre public* verstieß,¹⁷⁸ aber dennoch zu einem Ergebnis führte, das mit der französischen Konzeption der Abstammung unvereinbar war. Denn Art. 202 Cc zufolge ist die eheliche Abstammung von der Gültigkeit der Ehe zu trennen.¹⁷⁹ Einige Autoren vertreten daher, dass die Kollisionsnorm diese Konzeption schützen sollte: Die Abstammung im Rahmen einer unwirksamen Ehe sollte daher dem Recht, das ihr kollisionsrechtlich zugeschrieben wird, unterliegen.¹⁸⁰ Im französischen Recht unterliegt die Abstammung dem Heimatrecht der Mutter.¹⁸¹ Diese Trennung zwischen dem auf die Wirksamkeit der Ehe und dem auf die Abstammung anwendbaren Recht ermöglicht die Feststellung einer ehelichen Abstammung, unabhängig vom Familienstand der Eltern und ungeachtet dessen, dass die Ehe aus Sicht eines ausländischen Rechts unwirksam war. Die Rechtsprechung ist dieser Lehre in einer Entscheidung von 1992 gefolgt. Dort ging es um

¹⁷⁶ Cass.civ. 6.3.1956, „Veuve Moreau“, in: *Ancel/Lequette*, Les grands arrêts (Fn. 101) n° 28.

¹⁷⁷ Cass.civ. 1^{ère} 16.7.1998, n° 96-14.503, Recueil Dalloz 1999, 51, Kommentar *B. Fauvarque-Cosson*.

¹⁷⁸ Einige Autoren sind mit dieser Meinung des Cour de cassation nicht einverstanden. Siehe *Yves Lequette*, Inexistence du mariage par application de la loi étrangère, filiation et ordre public, *Rev. Crit.* 1999, 509–518.

¹⁷⁹ *Gérard Cornu*, *Droit civil*, Bd. II: La famille⁶ (Paris 1998) 279.

¹⁸⁰ *Lequette*, *Rev. Crit.* 1999, 509.

¹⁸¹ Art. 311-14 Cc.

eine in Algerien zwischen zwei algerischen Staatsangehörigen geschlossene Ehe, die durch das französische Gericht aufgrund eines Verstoßes gegen die französischen formellen Voraussetzungen der Eheschließung für nichtig erklärt wurde. Die Ehe wurde in der Tat außergerichtlich geschlossen. Das französische Gericht wandte auf die Abstammung das Heimatrecht der Mutter an, hier das algerische Recht, das das Kind, trotz der Nichtigkeit der Ehe, als eheliches Kind betrachtete.¹⁸²

Für die Frühehe folgt daraus, dass die Abstammung der Kinder, die in eine Frühehe geboren werden, durch die französische Rechtsordnung festgestellt werden würde, auch wenn die Frühehe selbst für nichtig erklärt würde.

Gleichwohl kann die Nichtanerkennung der Frühehe Auswirkungen auf die durch die Ehe erworbene französische Staatsbürgerschaft haben. Die französische Staatsbürgerschaft, die durch eine Ehe erworben wurde, wird, sobald diese Ehe durch das Gericht für nichtig erklärt wurde, systematisch und automatisch als ungültig (*caduque*) betrachtet, wenn der oder die Betroffene diese Ehe nicht in gutem Glauben geschlossen hat.¹⁸³ Diese Ungültigkeit trete von Rechts wegen unabhängig von einem Antrag ein und sei unheilbar.¹⁸⁴ Umgekehrt behält derjenige Verlobte, der diese Ehe in gutem Glauben geschlossen hat, die französische Staatsbürgerschaft.¹⁸⁵ Kinder, die aus dieser nichtigen Ehe die französische Staatsbürgerschaft durch ihre Eltern erworben haben, behalten aber durch die Anwendung der Regeln über die Putativehe diese Staatsbürgerschaft.¹⁸⁶ Dieser Schutz der Kinder durch die Putativehe gilt auch, wenn die Ehe aufgrund des Fehlens eines ernsthaften Trauungsritus aus der Sicht der französischen Rechtsordnung als nicht existent betrachtet wird. Der Cour de cassation hat beispielsweise entschieden, dass die Nachkommen zweier muslimischer Bewohner von Französisch-Algerien, die im französischen Algerien 1952 vor einem islamischen Richter (*cadi*) und nicht vor einem französischen Standesbeamten geheiratet haben, die französische Staatsbürgerschaft durch ihre Vorfahren erworben haben. Und dies obwohl sie durch ihre islamische Eheschließung weiterhin dem islamischen Personalstatut (*statut de droit musulman*) unterlagen und nicht dem zivilen Statut des gemeinen Rechts (*statut de droit commun*), das nach der Unabhängigkeit Algeriens für die Übertragung der Staatsangehörigkeit grundsätzlich erforderlich

¹⁸² Cass. civ. 1^{ère} 3.6.1998, n° 95-17.384, Rev. Crit. 1998, 652, Kommentar *B. Ancel* = Recueil Dalloz 1998, 578, Kommentar *H. Fulchiron*.

¹⁸³ Cass. civ. 2^e 29.11.1989, n° 88-11.993, Rev. Crit. 1990, 481, Kommentar *P. Lagarde*.

¹⁸⁴ *Lamarche/Lemouland*, Mariage: sanctions de l'inobservation (Fn. 65) Rn. 162. Diese Ungültigkeit von Rechts wegen ergibt sich aus einer Entscheidung des Cour de cassation, die die Anwendung der Frist der Nichtigkeitsklage gegen den Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft (Art. 26-4 Cc) ablehnt: Cass. civ. 1^{ère} 7.11.2012, n° 11-25.662, Recueil Dalloz 2012, 2661, Kommentar *O. Boskovic* = RTD civ 2013, 93, Kommentar *J. Hauser* = Rev. Crit. 2013, 113, Kommentar *P. Lagarde*.

¹⁸⁵ Art. 21-5 Cc.

¹⁸⁶ Art. 21-6 Cc. Siehe dazu *Lamarche/Lemouland*, Mariage: sanctions de l'inobservation (Fn. 65) Rn. 162.

war.¹⁸⁷ Die Putativehe, die in diesem Fall die Feststellung der ehelichen Abstammung ermöglicht, stellt die Übertragung der französischen Staatsbürgerschaft über mehrere Generationen sicher.

Schließlich kann die Nichtigkeit der Frühehe auch ein Grund für die Versagung eines Aufenthaltstitels des ausländischen Staatangehörigen sein.¹⁸⁸

VI. Fazit

Die Analyse des Sach- sowie internationalen Privatrechts zur Frühehe in Frankreich zeigt, dass im Mittelpunkt der Betrachtung stets der Ehekonsens, also die gegenseitigen Willenserklärungen, eine Ehe schließen zu wollen, steht. Die Gesetzesreform Nr. 2006-399, mit der Zwangsehen bekämpft werden sollten, ist ein eindrückliches Beispiel dafür. Dabei betrachtet der Gesetzgeber die Frühehe als ein Indiz für das Vorliegen einer Zwangsehe und eines mangelnden Ehekonsenses seitens der minderjährigen Ehegatten. Um die Frühehe zu bekämpfen, soll hiernach an erster Stelle die Zwangsehe bekämpft werden.

Dieses vorrangige Ziel des französischen Gesetzgebers, gegen Zwangsehen, und ganz allgemein gegen Gewalt gegen Frauen zu kämpfen, hat schrittweise den richterlichen Ermessensspielraum, der traditionell bei den Themen Ehekonsens und Ehemündigkeit sehr wichtig ist, infrage gestellt. Dies ist insbesondere im IPR zu bemerken, wo die Einzelfallprüfung und die klassischen Methoden der kollisionsrechtlichen Argumentation – vor allem die Prüfung der Übereinstimmung des ausländischen Rechts mit dem französischen *ordre public* – Hand in Hand gehen, in den letzten Jahren aber zugunsten einer einheitlichen Behandlung von ausländischen Auffassungen der Ehe verworfen wurde. Dieser Paradigmenwechsel, der manchmal mit einem Methodenwechsel einhergeht, hat in der Tat zu der systematischen Ablehnung fremder Auffassungen durch die französische Rechtsordnung geführt. Ebenso hat er die Gewährleistung des Ehekonsenses durch eine Eingriffsnorm (*loi de police*) gestärkt. Das gilt auch für die Ehemündigkeit, die eine strenge Prüfung des *ordre public* nach sich zieht. Demzufolge setzt sich im französischen Recht eine starre Vorstellung des Ehekonsenses, insbesondere des Ehekonsenses minderjähriger Frauen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – durch, deren Freiheit und Integrität durch die französische Rechtsordnung unbedingt geschützt werden sollen. Diese Vorstellung des fehlenden Ehekonsenses junger Frauen steht der internationalen Harmonie und der Koordination verschiedener Rechtsordnungen entgegen, die traditionelle Ziele des IPR sind.

¹⁸⁷ Cass. civ. 1^{ère} 6.7.2011, n° 10-20.811 und n° 10-30.760, *Actualité juridique famille* 2012, 92, Kommentar *P. de Gouville* = *Recueil Dalloz* 2011, 2575, Kommentar *G. Légier* = *Recueil Dalloz* 2011, 2140, Kommentar *B. Vassalo/C. Creton*.

¹⁸⁸ Art. L211-2-1 Abs. 4 CESEDA.